



DER LANDRAT

Landschaftsplan

36 "Schleiden"

Satzung des Kreises Euskirchen

Abt: 60
Umwelt und Planung
- Umweltschutz -

LANDSCHAFTSPLAN 36 "S C H L E I D E N "

Satzung des Kreises Euskirchen

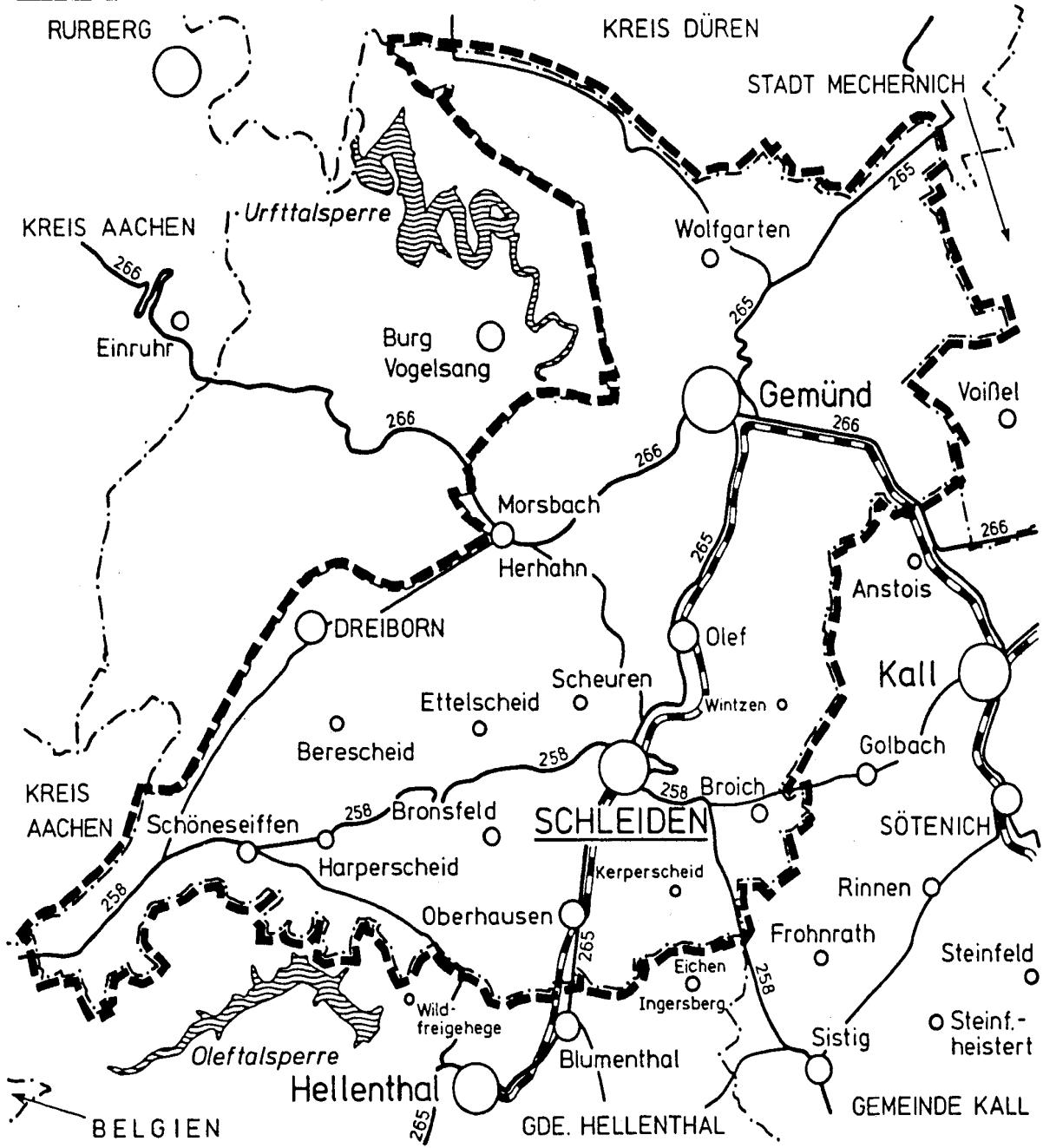
**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen**

Erarbeitet durch:
Abt. 60
Umwelt und Planung
- Umweltschutz -

Euskirchen, im

Landschaftsplan Schleiden

ÜBERSICHTSKARTE

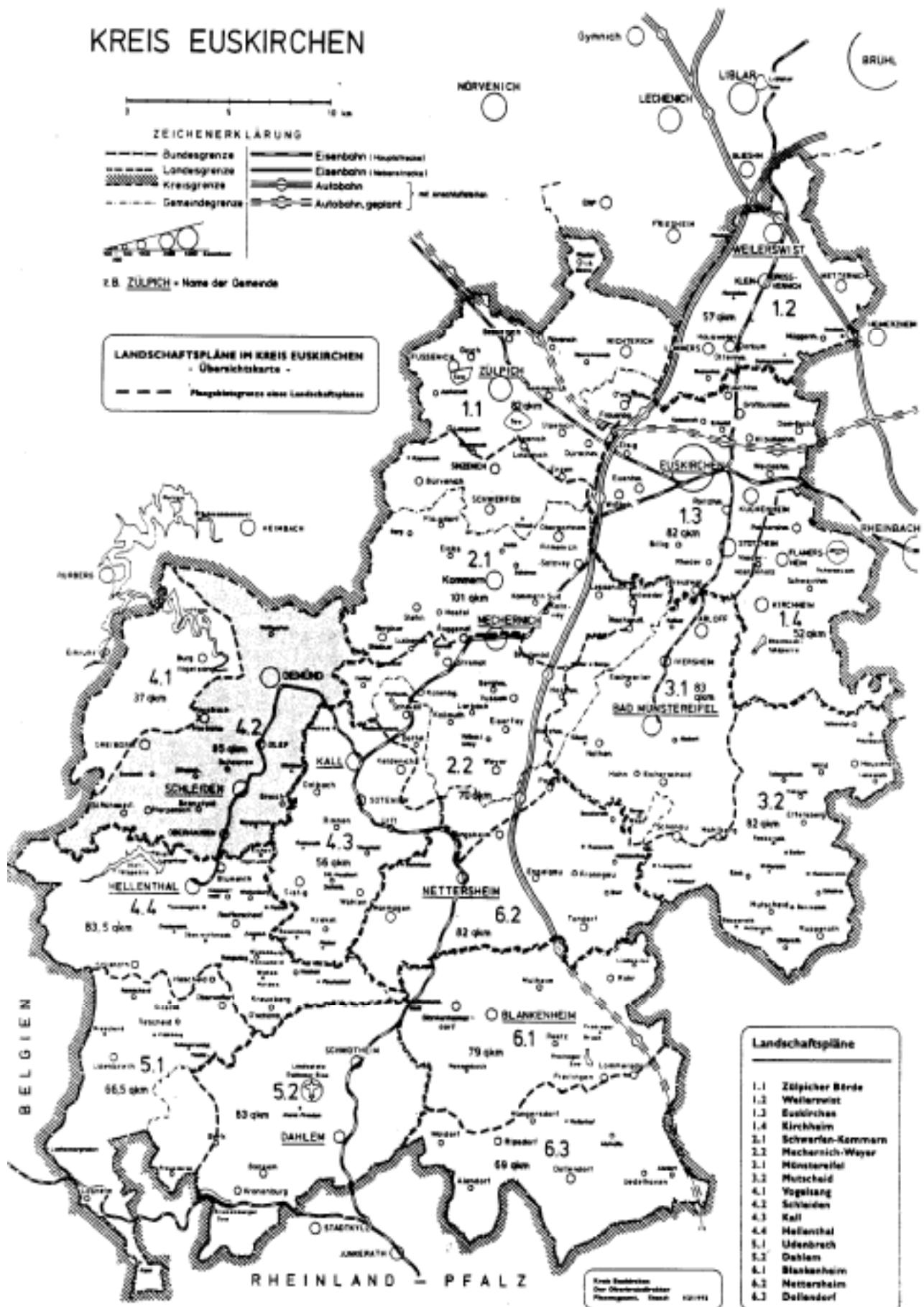


— — — — Grenze des Geltungsbereiches
— - - - - Gemeindegrenze

KREIS EUSKIRCHEN
DER OBERKREISDIREKTOR
PLANUNGSAMT

0 1 2 3 4 5 km

KREIS EUSKIRCHEN



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE HINWEISE Seite

1	Hinweise zum Nummerierungssystem	VI
2	Planungsrelevante Grundlagen	VII

SATZUNG DES KREISES EUSKIRCHEN

A PRÄAMBEL

A.1	Rechtsgrundlage	IX
A.2	Räumlicher Geltungsbereich	IX
A.3	Planbestandteile	IX
A.4	Kartographische Grundlage	X
A.5	Verfahrensablauf	XI

B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	1
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	1
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	5
	Hinweis Nationalpark „Eifel“	8
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung (entfällt für diesen Landschaftsplan)	
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau für die Erholung (entfällt für diesen Landschaftsplan)	
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung (entfällt für diesen Landschaftsplan)	
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 bis 23 LG)	10
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete	12
2.1.1	Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	17

	<u>Seite</u>
2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	46
2.2.1 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	50
2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	75
2.3.1 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	80
2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	92
2.4.1 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	96
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG) (entfällt für diesen Landschaftsplan)	
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	112
4.1 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten (entfällt für diesen Landschaftsplan)	112
4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	113
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	118
5 Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	123
5.1 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	124
5.2 Anpflanzungen	126
5.3 Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen	149
5.4.0 Allgemeine biotoptypenabhängige Pflegemaßnahmen	150
5.4.1 Besondere Pflegemaßnahmen	153
5.5 Anlage von Erholungseinrichtungen (entfällt für diesen Landschaftsplan)	
Anhang: Gehölzliste	158

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte ist - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern und entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand, Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

- a) Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und der textlichen Darstellungen (§ 18 LG):

Die Nummerierung erfolgt von 1.1 bis 1.5. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2 (Anreicherung)

Die Nummern 1.3 bis 1.5 finden in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

- b) Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und der textlichen Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG):

Die Nummerierung erfolgt von 2.1 bis 5.5. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.2 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme:
Anpflanzungen

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.2-7 = Anpflanzung mit der laufenden Nummer 7

Einige Festsetzungen sind darüber hinaus in allgemein gültige und besondere (auf die Örtlichkeit bezogene) Festsetzungen differenziert. Sie sind durch eine dreistellige Nummer gekennzeichnet, wobei die dritte Ziffer entweder "0" (= allgemeine Festsetzung) oder "1" (= besondere Festsetzung) ist. Allgemeine Festsetzungen sind nur im Text, jedoch nicht in der Festsetzungskarte dargestellt.

Beispiel: 2.1.0 = Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Besondere Festsetzungen erhalten - da sie sich auf eine bestimmte Örtlichkeit beziehen - eine laufende Nummer.

Beispiel: 2.1.1-5 = Besondere Festsetzung für das Naturschutzgebiet mit der laufenden Nummer 5.

Bei allen textlichen Festsetzungen - mit Ausnahme der allgemeinen Festsetzungen - erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. So haben die als Entwicklungsziele definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Ebenso die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39, 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF), jetzt: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) Recklinghausen, Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Schleiden, Februar 1991 mit
 - Anhang 1: Katasterblätter der schutzwürdigen Biotope, Februar 1991
 - Anhang 2: Katasterblätter der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte, August 1991
 - Anhang 3: Katasterblätter der naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitte, Februar 1991
- Landwirtschaftskammer Rheinland:
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Schleiden. Bonn, Mai 1990
- Höhere Forstbehörde Rheinland:
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan. Schleiden, 1990.
- Naturpark Nordeifel e.V.:
Maßnahmenplan. Aachen, Februar 1991
- Stadt Schleiden:
Umweltschutzbericht. Schleiden, 1987.
- Gesellschaft für Landeskultur GmbH (im Auftrag des Landesamtes für Agrarordnung NRW, Münster):
Untersuchung zur Dorferneuerungsbedürftigkeit für 4 Ortslagen der Stadt Schleiden. Mönchengladbach, 1990.
- Gruppe Hardtberg (im Auftrag des Landesamtes für Agrarordnung NRW, Münster):
Dorferneuerungsplanung Schleiden-Berescheid. Bonn, 1988
- Gruppe Hardtberg (im Auftrag des Landesamtes für Agrarordnung NRW, Münster):
Dorferneuerungsplanung Schleiden-Dreiborn. Bonn, 1988
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF), jetzt: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), Recklinghausen: Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung, Schriftenreihe der LÖLF, Band 4, 1986
- JONAS, C.; STEINWARZ, D.:
Planungsgebiet "Am Forst" in Gemünd/Eifel, Tierökologische Bewertung. Königswinter, 1991

Bestehende Pläne:

- Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen, 21. Planänderung, Stand 21.01.1997
- Stadt Schleiden: Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Stand März 1998
- Amt für Agrarordnung: Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigung Ettelscheid. Euskirchen 1992

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.August 1993 (BGBl. I S. 1458)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GV. NW. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Mai 1994 (GV. NW. S. 314)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen vom 01.09.1989

SATZUNG DES KREISES EUSKIRCHEN

A PRÄAMBEL

A.1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung vom 21.Juli 2000 sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) aufgestellt. Mit Eintritt der Rechtskraft gelten die §§ 15 bis 41 LG NW.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 42 LG.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 allgemein rechtsverbindlich.

A. 2 Räumlicher Geltungsbereich

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 LG).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes sind vom Kreis Euskirchen festgelegt worden.

A. 3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht entsprechend § 16 Abs. 4 LG, § 6 Abs. 1 DVO LG aus:

- der Entwicklungskarte, Blatt "Nord" und Blatt "Süd"
- der Festsetzungskarte, Blatt "Nord" und Blatt "Süd"
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

A. 4 Kartographische Grundlage

Die Kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10 000 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen vom 23.03.1998, Az: 951/98):

Rechts	Hoch	Blatt
2530	5608	Verbrannter Berg
2532	5608	Abtei Mariawald West
2538	5608	Hergarten
2530	5606	Urfttalsperre Ost
2532	5606	Lorbachtal
2534	5606	Wolfgarten
2536	5606	Wolfgarten Ost
2538	5606	Düttling
2532	5604	Malsbenden
2534	5604	Gemünd
2536	5604	Gemünd, Mauelter Berg
2538	5604	Voißel
2530	5602	Morsbach
2532	5602	Herhahn
2534	5602	Nierfeld
2536	5602	Mauel
2538	5602	Anstois
2526	5600	Dreiborn West
2528	5600	Dreiborn
2530	5600	Patersweiher
2532	5600	Schleiden, Scheuren
2534	5600	Olef
2536	5600	Wintzen
2526	5598	Katzenbroich
2528	5598	Harperscheid
2530	5598	Bronsfeld
2532	5598	Schleiden West
2534	5598	Schleiden Ost
2536	5598	Golbach
2524	5596	Sonntagshügel
2526	5596	Kalberberg
2528	5596	Oleftalsperre Nord
2530	5596	Wildfreigehege Hellenthal
2532	5596	Oberhausen
2534	5596	Kerperscheid
2536	5596	Frohnrath
2524	5594	Reiffelhardt

A.5 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung vom 08.07.1987 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplanes "Schleiden" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.09./03.09.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes gemäß § 27 b LG ist wie folgt durchgeführt worden:

- a) in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 26.05.1992 bis 10.06.1992 und
- b) im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 11.06.1992.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER OBERKREISDIREKTOR

gez. Dr. Wolf

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG vom 14.03.1994 bis einschließlich 15.04.1994 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER OBERKREISDIREKTOR

gez. Dr. Wolf

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 08.10.1997 hierüber entschieden. Aufgrund der z.T. umfangreichen Änderungen und Ergänzungen in Plan- und Textteilen hat der Kreistag zudem entschieden, den Entwurf nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen erneut für die Dauer eines Monats auszulegen. Gemäß § 27 c Abs. 2 LG hat der Kreistag bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Erneute Öffentliche Auslegung

Der überarbeitete Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c Abs. 2 LG vom 08.06.1998 bis einschließlich 08.07.1998 erneut öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER OBERKREISDIREKTOR

gez. Dr. Wolf

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 2. öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 16.12.1998 hierüber entschieden. Da durch die Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, hat der Kreistag zudem entschieden, den Entwurf nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen erneut für die Dauer eines Monats erneut auszulegen. Gemäß § 27 c Abs. 2 LG hat der Kreistag bestimmt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

3. Öffentliche Auslegung

Der überarbeitete Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c Abs. 2 LG vom 22.02.1999 bis einschließlich 26.03.1999 erneut öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER OBERKREISDIREKTOR

gez. Dr. Wolf

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 3. öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 16.06.1999 hierüber abschließend entschieden.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 16.06.1999 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 09. September 1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Erteilung der Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG von der höheren Landschaftsbehörde genehmigt worden.

Köln, den 13. Dezember 1999
Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. Schmidt

Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28 a Sätze 1, 2 und 3 LG ist am 24.12.1999 erfolgt.
Gemäß § 28 a Satz 4 LG tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den 24.12.1999
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Beschluss des Kreistages über die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung vom 19.09.2001 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens beschlossen.

Euskirchen, den 29.06.2004
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Beschluss des Kreistages über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens

Nach Prüfung der im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen hat der Kreistag am 18.09.2002 hierüber entsprechend der Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung abschließend entschieden.

Euskirchen, den 29.06.2004
DER LANDRAT

gez. Rosenke

Beschluss über die Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und Entwicklung der Landschaft (LGNW) in der z.Z. gültigen Fassung vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 18.09.2002 beschlossen.

Euskirchen, den 29.06.2004

DER LANDRAT

gez. Rosenke

Erteilung der Genehmigung

Die Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG von der höheren Landschaftsbehörde genehmigt worden.

Köln, den 06.10.2004

Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. Krüger von Marwick

Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28 a Sätze 1, 2 und 3 LG ist am _____ erfolgt.

Gemäß § 28 a Satz 4 LG tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den _____
DER LANDRAT

Nicht bedruckt

B Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungsbericht

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Gemäß § 18 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Flächengröße insgesamt ca. 3373 ha.

Entwicklungsziel 1 gilt für die Mehrzahl der als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebiete:

- Naturnahe Laubwälder (Buchen- Altholzbestände und ehemalige Eichen- Niederwälder) und Bachsiefen an Hängen und auf den Bergrücken im Urftseegebiet sowie an den westlichen Hängen des Oletals,
- Restbestände naturnaher Flussauen im Urft- und Oletal,
- vielfältig und kleinräumig strukturierte Bachtäler und Hänge der Nebentäler von Urft und Olet,
- ehemalige Ackerterrassen mit wertvollen Lebensräumen an den Talhängen von Urft und Olet,

Das Entwicklungsziel 1 gilt für vielfältig strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet oder mit naturnahem Wald bedeckt sind. Zum Schutz und zur Entwicklung der zum großen Teil sehr wertvollen Biotope ist kurz- bis mittelfristig eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie eine Lenkung der Erholungsnutzung auf diesen und den angrenzenden Flächen (Pufferzonen) erforderlich.

Bestände in dieser Ausdehnung und Geschlossenheit sind selten. Während bodensaurer Buchenwald die potentiell natürliche Vegetation dieser Region darstellt, sind die naturnahen Eichenwälder durch die Niederwaldwirtschaft entstanden.

Im Urft- und Oletal sind nur noch wenige Bereiche der Aue nicht aufgeschüttet und besiedelt worden. Die reich strukturierten, extensiv genutzten Auen der nicht ausgebauten Flussabschnitte haben eine große Bedeutung als Retentionsraum bei Hochwasser, für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild.

Die naturnahen, fast unbesiedelten und extensiv genutzten Täler sind Veränderungen durch Nutzungsaufgabe (Brachfallen des Feuchtwaldes), Nutzungsänderung bzw. -intensivierung (Fichtenauforstung, intensive Grünlandwirtschaft) unterworfen, die den ökologischen Wert zu vermindern drohen.

An den steilen Talhängen sind noch Reste ehemaliger, kulturhistorisch und ökologisch wertvoller Ackerterrassen erhalten. Ihr Wert ist einerseits durch Nutzungsintensivierung (Landwirtschaft, Bebauung), andererseits durch Nutzungsaufgabe und -änderung (Verbuschung, Fichtenauforstung) bedroht.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- großflächiges Feuchtgebiet in einer Sattelstruktur der Dreiborner Hochfläche,
- bestehende Ortsrandeingrünungen,
- aufgrund gültiger Flächennutzungspläne zur Bebauung vorgesehene und bis zur Rechtsverbindlichkeit nachfolgender Bebauungspläne befristet zu erhaltende Gebiete.

Der Feuchtgebietskomplex umfasst den Patersweiher, Feuchtwiesen, einen Birken-Weiden-Bruchwald mit einer kleinen Feuchtheide und einen mäßig nährstoffarmen Weiher. Die Seltenheit und Gefährdung aquatischer Biotope dieser Art erfordern einen besonderen Schutz vor Nährstoffeintrag und anthropogenen Störungen. Vorhandene und geplante Nutzungen im Kontaktbereich sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Biotope ausgeschlossen ist. Der Biotopkomplex ist im Gebietsentwicklungsplan 1984 (Stand Jan. 1997) als Bereich für den Schutz von Natur und Landschaft enthalten.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung sicherzustellen.

Die Zielsetzung verliert ihre Wirksamkeit mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes.

Hinweis: Diese Gebiete sind in der Entwicklungskarte mit einem Punktraster gekennzeichnet.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele auf vertraglicher Basis zu realisieren, sofern eine unmittelbare Betroffenheit der Eigentümer oder Pächter besteht.

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Biotope für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher und natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und störungsanfälligen, schützenswerten Gebieten,
- Erhaltung von Bachläufen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer; hierzu gehört auch die Verbesserung der Gewässergüte,
- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe,
- Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste,

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein naturhaushaltlich verträgliches Maß,
- Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen,
- Sicherung der Freiflächen in den Fluss- und Bachauen als Bestandteil des Biotopverbundes,
- Erhaltung und Ausdehnung extensiv gepflegten oder genutzten Feuchtgrünlandes,
- Vermeidung von Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesentälern; ggf. Beseitigung vorhandener Nadelholzaufforstungen,
- Erhaltung des vorhandenen Mager- Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung,
- Erhaltung und Pflege von Hecken und Gebüschen,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Magergrünland-Hecken-Komplexe,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,
- langfristige Umwandlung naturferner Nadelholzforste in Laubwald aus bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume,
- Erhaltung von Alt- und Totholz,
- Verwendung von bodenständigen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,
- Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel,
- Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,
- forstlicher Wegebau nur soweit, wie er zur naturnahen Waldbewirtschaftung notwendig ist,
- nur sehr schonende Nutzung der Schluchtwälder und der Felsklippen sowie deren unmittelbare Umgebung,

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünzügen und anderer zusammenhängender linearer Landschaftselemente, die Landschaftsraum und Siedlung miteinander verbinden,
- Anpassung der Erholungsnutzung in Gebieten mit eingeschränkter Eignung für eine naturnahe Erholung an die Empfindlichkeit der schutzwürdigen Biotope.

Siedlungsnahe, insbesondere Dorfökosysteme sind in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. So fehlen in den Siedlungsrandgebieten Lebensraumverbindungen zur Kulturlandschaft, über die Wanderbewegungen von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen möglich sind und durch die Barrierewirkungen der Siedlungen minimiert werden (Biotopverbund).

Der Erhalt und die Wiederherstellung von beispielsweise dorftypischen Lebensräumen ist weiterhin von Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbildes, die Naherholung und die Identifikation mit dem Wohnumfeld.

Dem Bedürfnis des Menschen nach Erholung in der Landschaft kann nur in dem Maße nachgekommen werden, wie die dafür in Anspruch genommenen Ökosysteme in der Lage sind, den Erholungsverkehr aufzunehmen und die damit verbundenen typischen Belastungen so aufzufangen und auszugleichen, dass es auf lange Sicht zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung z.B. in Form einer irreversiblen Veränderung, Schädigung oder Zerstörung der Ökosysteme kommt. Gebiete mit tritt- und/oder eutrophierungsempfindlichen Arten sollen daher nicht oder nur eingeschränkt durch Erholungssuchende genutzt werden, da es durch Befahren, Begehen, Spielen, Lagern, Hinterlassen von Abfällen usw. zu Veränderungen des Bodens (Verdichtung, Erosion, Eutrophierung) sowie der Tier- und Pflanzenwelt (Änderung der Artenzusammensetzung der Vegetation, Störung und Verdrängung von Tieren) kommt.

1.2 **Entwicklungsziel 2: Anreicherung**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Flächengröße insgesamt ca. 4255 ha.

Das Entwicklungsziel 2 gilt für den überwiegenden Teil der Dreiborner Hochfläche sowie für großflächige Nadelwaldgebiete und stark umgestaltete Quellen und Bachläufe im gesamten Plangebiet:

– intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche der Dreiborner Hochfläche,

– ortsnahe Bereiche der Dreiborner Hochfläche,

– leicht geneigte bis steile Randbereiche der Dreiborner Hochfläche,

Das Entwicklungsziel wird für die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft der Dreiborner Hochfläche dargestellt, die aufgrund der relativ intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur in geringem Maße mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet und daher bioökologisch verarmt ist. In Einbeziehung der kürzlich im Rahmen der Flurbereinigung Ettelscheid vorgenommenen Anpflanzungen und Aussparungen sollte ein Biotopverbund entwickelt werden.

Mit der vermehrten Umwandlung von intensiv genutzten Nadelholzforsten in naturnahen Laubwald im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die Renaturierung von naturfern umgestalteten Quellen und Bachläufen soll zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beigetragen werden.

Auf der flachwelligen Hochfläche soll durch die Anlage breiter Wegraine, von Hecken, Alleen, Feldgehölzen und anderen der Biotopvernetzung dienenden Elementen entlang der Wege eine Verbesserung der Biotopqualität innerhalb der Ackerflur erreicht werden.

Die Orte Herhahn und Dreborn sind an ihren West- und Südseiten ungeschützt den hier oft starken Winden ausgesetzt. Die landschaftsraumtypischen Hecken sind in den Ortsrandlagen nur noch in Relikten vorhanden; sie sollten ergänzt und gepflegt werden. Diese und weitere Pflanzungen dienen zugleich auch der Einbindung der durch Neubausiedlungen erweiterten Ortschaften in die Landschaft.

Bei ackerbaulicher Nutzung besteht hier die Gefahr der Bodenerosion sowie eines erhöhten Abflusses von Oberflächenwasser und damit auch des Ausstrages von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. In den steilen Hanglagen ist eine Umwandlung in Grünland und Entwicklung von hangparallelen Gehölz- und Brachestreifen anzustreben. Diese dienen nicht nur dem Ressourcenschutz (Boden- und Wasserschutz), sondern bilden auch einen allmählichen Übergang zu den Wäldern der Talhänge. Sie verbessern dadurch das Landschaftsbild und dienen der Vernetzung der Waldbiotope.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">– Kiefernforste auf Buntsandstein im Kermeter,	In diesem extrem strukturarmen Bereich des Kermeter Waldes nördlich des Urfttales sollen durch Biotoppflegemaßnahmen wie Waldrandgestaltung, Pflege der Waldwiesen und der Reste der Heidevegetation sowohl die Lebensraumqualität als auch das Landschaftsbild verbessert werden.
	<ul style="list-style-type: none">– Gebiete der Hollerath-Broicher Hochfläche und einige Talhänge westlich der Olef mit Nadelwald- und Gründlandflächen.	Die Biotopqualität und das Landschaftsbild sollen durch die teilweise Rückführung der Wildäcker in extensiv genutzte Waldwiesen, die Pflege und die Entwicklung artenreicher Waldränder und die Anlage von Hcken, Baumreihen und Obstwiesen in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten verbessert werden.
	<ul style="list-style-type: none">– fichtenbestockte Talhänge,	Im Südwesten und Südosten greifen ausgedehnte Nadelwaldgebiete randlich auf die Dreiborner Hochfläche über. Die langfristige Erhöhung des Laubwaldanteils in diesen Bereichen dient sowohl der Verbesserung des Landschaftsbildes als auch des Naturschutzes.
	<ul style="list-style-type: none">– überwiegend mit Fichten bestandene Bachsiefen,	Die engen, fichtenbestockten Kerbtäler sind erheblich durch forstlichen Wegebau und Beschattung durch Nadelholzkulturen beeinträchtigt. Zur Regenerierung der Bachökosysteme ist die Freistellung der Bachläufe und sukzessive Überführung der Bereiche in naturnahe Auenwälder, Erlen-Weiden-Gebüsche oder in Feucht- und Nassgrünland vor der forstlich üblichen Umtriebszeit notwendig.
	<ul style="list-style-type: none">– umgestaltete oder stark beeinträchtigte Bachoberläufe und Quellbereiche der Dreiborner Hochfläche.	Viele Quellbereiche und Bachoberläufe der Dreiborner Hochfläche sind im Rahmen früherer Flurbereinigungsverfahren stark umgestaltet worden. Durch Verrohrung von Bächen, Drainage und Intensivnutzung unmittelbar angrenzender Flächen oder Trennung von Quellbereichen und Bachoberläufen infolge Wegebaus sind zahlreiche Bachökosysteme in hohem Maße geschädigt. Eine Renaturierung und Extensivierung der Bach- und Quellfluren trägt in erheblichem Maße zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes, einer Bereicherung des Landschaftsbildes sowie zu einer Verbesserung der Lebensmöglichkeiten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten bei. Erforderliche Durchlässe sind gemäß den Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau (um-) zu gestalten.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele auf vertraglicher Basis zu realisieren, sofern eine unmittelbare Betroffenheit der Eigentümer oder Pächter besteht.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:

- Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der vorhandenen naturnahen Lebensräume und Landschaftselemente,
- Anreicherung der Landschaftsräume mit Anpflanzungen, Wiederherstellung von Biotopen und Ergänzung vorhandener Biotope Strukturen zwecks Verbesserung der Biotope Vernetzung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Anlage von Baumreihen (z.B. Obstbäume), Hecken und Gehölzstreifen mit den zugehörigen krautigen Säumen entlang der Wirtschaftswege und an den Ortsrändern,
- Schaffung naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch die Anlage von Feldgehölzen als Refugial- und Trittssteinbiotope,
- Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Obstwiesen an den Ortsrändern,
- Erhaltung des Bodens als wertvolle natürliche Ressource und Vermeidung von Bodenerosion,
- Erhöhung des Grünlandanteils,
- Anlage von hangparallelen Hecken,
- Verwendung von bodenständigen und standortgerechten Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,
- Erhaltung und Förderung von unbewirtschafteten Flächen an Wegrainen, Böschungen etc.,
- Schaffung eines zusammenhängenden Systems von Wegrainen als Bestandteil des Biotope Verbundsystems,
- Entwicklung von Tot- und Altholzinseln,
- Gestaltung der Waldränder und Entwicklung von Waldmänteln,
- Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesen, Waldwiesen und Heideresten (kein Umbruch, keine Düngung, keine Umwandlung in Wildäcker, keine Erstaufforstung),

- Umwandlung von Wildäckern in Extensivgrünland,
- Freilegung und Renaturierung von Quellen und Bachabschnitten,
- Umwandlung einzelner Nadelholzbestände, vornehmlich in Siefen und Quellbereichen, vor Erreichen des Umtriebsalters in naturnahen, bodenständigen Laubwald oder in Feucht- und Nassgrünland,
- Wiederaufforstung nicht standortgerechter Bestände in den Siefen, steilen Lagen und entlang von Bachläufen mit bodenständigen Arten,
- Vermeidung von Wegebau und Rückbau von Wegen in quell- und bachnahen Bereichen.

Hinweis: Nationalpark „Eifel“

Teilbereiche des Stadtgebietes Schleiden
Größe: ca. 5.620 ha

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Unstörtheit des Gebietes,

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für nahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erlebbarmachen von wildlebende Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die unter 2.1.0 bis 2.4.1 genannten Verbote und Gebote notwendig. Unberührt von diesen Ver- und Gebotsvorschriften bleiben:

1. die vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen: Land-, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die unter 2.1.0 und 2.3.0 genannten Verbote 13 und 23 sowie für die unter 2.2.0 und 2.4.0 genannten Verbote 9 und 14, soweit sich aus den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Schutzgebieten bzw. -objekten nichts anderes ergibt. Dies umfasst insbesondere:
 - das Betretungsrecht
 - die Errichtung von ortsüblichen Weide- und forstlichen Kulturzäunen (ohne Betonfundament)
 - den Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe des Zusammenarbeitserlasses zwischen Forstbehörden und Landschaftsbehörden
 - die Durchführung der Kompensationskalkulation in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde
 - die Durchführung von durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigten wissenschaftlichen Exkursionen.
 - Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Versorgung von krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Versorgungsleistungen,
5. die aufgrund eines im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeiteten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,

Befreiungen nach § 69 LG

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG 1 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Der Schutzstreifen der bestehenden 20-KV- und 0,4-KV-Kabel und Freileitungen ist bei Pflanz- und anderen Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsplan ergeben, zu beachten.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
7. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigen- tumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bis- herigen Art und im bisherigen Umfang.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 einem Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbe- stand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Hierzu zählen insbesondere Maß- nahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung ei- ner Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädi- gung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlos- sen.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Flächengröße insgesamt: 1837,77 ha.

Die nachstehenden Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete, die unter 2.1.1-1 bis 2.1.1-18 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.

Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter 2.1.1-1 bis 2.1.1-18 festgesetzt

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zur einer nachhaltigen Störung führen können.

Unberührt von diesen Verboten bleiben die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
2. Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, nicht jedoch die Errichtung von Ansitzleitern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Bei der Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in oder an Bäumen ist darauf zu achten, dass diese dadurch nicht geschädigt werden.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
8. Feuer zu machen oder zu verursachen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz. Hundearbeiten, die über den jagdlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung) sind jedoch verboten.
10. Zu zelten, zu campen oder zu lagern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu reiten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Schienenwege, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu zerstören, zu verändern oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
16. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
20. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen,
b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der be-
festigten Wege oder der dafür vorgesehenen
Flächen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwider-
handelt.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen,
Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen,
Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder
wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teil-
weise zu beseitigen, zu beschädigen, auszu-
reißen, auszugraben, abzutrennen oder in
sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefähr-
den.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwider-
handelt.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu ver-
unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger,
Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm,
Grünabfälle oder Komposte auszubringen
oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände,
Quellbereiche oder Gewässerränder zu be-
weiden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
27. Grünlandflächen umzubrechen oder in eine
andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
28. Brachflächen umzubrechen oder in eine an-
dere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr.
2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot
zuwiderhandelt.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weih-
nachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baum-
schulkulturen außerhalb des Waldes anzule-
gen. Kahlschläge von über 0,5 ha Größe pro
Jahr sind verboten. Ausnahmen aus ökologi-
schen oder forstlichen Gründen bedürfen der
Zustimmung der unteren Landschafts- und
- Im Einzelfall kann nach Maßgabe des
gebietspezifischen Pflege- und Ent-
wicklungsplanes die Düngung von
Teilflächen zugelassen werden.

- unteren Forstbehörde.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
31. Wildwiesen, Wildäcker oder Proßholzflächen anzulegen; Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LfG.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
32. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
33. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.

Dies betrifft auch die Errichtung von Einrichtungen für die Versorgung des Wildes in Notzeiten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Schutzgegenstand:

2.1.1-1 **Naturschutzgebiet "Kermeter"**

Da, Ea, Flächengröße: 1267,09 ha.

Db, Eb,

Fb, Gb,

Ec, Fc,

Gc

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Das Gebiet ist Teil des im Rahmen des Buchenwaldkonzeptes NRW genannten ca. 3000 ha großen Buchen-Waldreserves "Kermeter". Es gehört zu den größten und bestausgestatteten Laubwaldgebieten im Rheinland.

Das Gebiet wurde von der Landesregierung als Gebiet DE-5404-301 „Kermeter“ zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete) vorgeschlagen. Das Gebiet stellt einen landesweit bedeutsamen großflächigen Waldkomplex dar mit repräsentativen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern, Schluchtwäldern, Silikatschutthalden (mit Felsbildungen) und Heiden sowie einem der wenigen Vorkommen von Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern in NRW. Der Kermeter hat hohe Bedeutung für Tag- und Nachtgreife sowie die Wildkatze.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in einem großen, zusammenhängenden und weitgehend unzerschnittenen Waldgebiet,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen,

Insbesondere sind in ihrer naturnahen Vergesellschaftung schützenswert:

- Hainsimsen-Buchenwälder
- Perlgras-Buchenwälder
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (ehemalige Niederwälder)
- Buchen-Traubeneichenwälder
- Edellaubholzwälder auf (z.T. blockschuttreichen Standorten)
- Felsspalten- und Blockschuttgesellschaften
- naturnahe Quellbereiche und Bachabschnitte
- binsenreiches Feuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen

- Magergrünland und Magergrünlandbrachen
- natürliche Artenvielfalt der Amphibien-, Reptilien-, Avi- und Insektenfauna
- gefährdete Tier- und Pflanzenarten

- zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) (prioritäre Lebensräume sind fett gedruckt) mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite:
- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und Waldmeister-Buchenwälder (9130) mit ihrer typischen Fauna (auch für den Grauspecht, Schwarzspecht, und Brutplätze für Schwarz- und Rotmilan) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüschtadien und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) mit ihrer typischen Fauna (z.B. Mittelspecht) und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüschtadien und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder,
- Erhaltung und Entwicklung **naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder (9180)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder,
- Erhaltung und Entwicklung bachbegleitender Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inkl. Ihrer Vорwälder und Staudenfluren sowie ihrer lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen (8220) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna sowie der Silikatfelskuppen (8230)

Die Bestände an Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald sind aufgrund ihrer Ausdehnung und Altersstruktur von landesweit herausragender Bedeutung. Ferner sind die prioritären Waldbiototypen Schlucht- und Hangmischwald sowie die (im angrenzenden Teil vorkommenden) bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder bemerkenswert. Hinzu kommen Sonderstandorte wie Felsen, kleinfächig eingestreute Grünlandflächen sowie naturnahe Fließgewässer.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

mit ihrer typischen Pioniergevegetation und Fauna, z.B. der Mauereidechse,

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sili-katschutthalden (8150) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit Unterwasservegetation, (3260) einschließlich ihrer Fisch-, Benthos- und sonstigen gewässertypischen Fauna, des typischen Gewässerchemismus sowie der natürlichen Dynamik, Struktur und Durchgängigkeit. Das Schutzziel bezieht auch die Kontaktbiotope in der Aue mit ein,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510) sowie Berg-Mähwiesen (6520) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung **artenreicher Borstgrasrasen (6230)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
 - Eisvogel
 - Mittelspecht
 - Neuntöter
 - Rotmilan
 - Uhu
 - Schwarzmilan
 - Grauspecht
 - Schwarzspecht
- zur Erhaltung von Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), insbesondere Fledertieren und Wildkatze
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landschaftlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes, welches geprägt ist durch
- ein abwechslungsreiches Landschaftsbild mit einem Mosaik aus unterschiedlichen natürlichen Biototypen und kulturräumtypischen Nutzungsstrukturen,

Das vielfältige Biotopmosaik bietet zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Insbesondere Arten mit hohen Arealansprüchen wie Schwarz-, Grau- und Mittelspecht, aber auch Uhu oder Milane profitieren von der Großflächigkeit und Unberührtheit des Gebietes

Das individuenstarke Vorkommen der Wildkatze ist eines der bedeutsamsten in der Eifel.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:

- Schluchtwald
- natürliche Felsen und Klippen
- naturnahe Quellen
- naturnahe Bäche
- Nass- und Feuchtgrünland

- das Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit seltenen und geschützten Biotoptypen aufweisen,
- Vorkommen von seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten,
- Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung,
- zur Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit extensiv genutzten Grünlandflächen mit dem für natürliche Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektrum,
- zur Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem kleinflächigen natürlichen Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlicher Variationen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0

Die forstliche, jagdliche, fischereiliche und Erholungsnutzung sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden im Waldpflegeplan geregelt. Dieser ist gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

1) Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung der Waldbestände, Grünlandflächen und Sonderstandorte nach Maßgabe des Waldpflegeplanes. Dies betrifft insbesondere

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen mit Starkkronen (durchschnittliche Mindeststammzahl 10 Bäume/ha),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhöhung des Flächenanteils der schützwürdigen Waldgesellschaften durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen in Steilhanglagen)

u.a.),

- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen,
- Offenhalten der Kieselhaltigen Schutthalden.
- Regelung der Erholungsnutzung, insbesondere Besucherlenkungsmaßnahmen zum Schutz von Felsstandorten sowie Brutplätzen schutzwürdiger Vogelarten bzw. Gehecken der Wildkatze,
- Biototypenorientierte extensive Bewirtschaftung und Optimierung der Grünlandflächen gem. Ziffer 5.4.0 unter Beachtung faunistischer Gesichtspunkte,
- Schutz und Entwicklung von Waldrandbiotopen und Hecken gem. Ziffer 5.4.0 unter Beachtung faunistischer Gesichtspunkte,
- Schutz und Entwicklung der Gewässer, insbesondere Förderung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Wanderhindernissen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Fc, Gc, Gd	<p>Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Meisberg" nördlich Mael</p> <p>Flächengröße: 53,89 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen, – zur Erhaltung eines Biotopkomplexes aus wärmeliebenden Traubeneichenwäldern als naturnahe Waldgesellschaft, zwei wertvollen, extensiv genutzten Wiesentälern und einem naturnahen Abschnitt der Urftaue, – zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Waldbestandes als Erosionsschutz an den steilen Talhängen der Urft, – zur Erhaltung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Talaue und bewaldeten Talhängen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion). 	<p>Enthalten im Biotopkataster NW</p> <p>Hinweis: Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.</p> <p>Das Gebiet besteht aus 2 Teilbereichen. Nördlich von Gemünd-Mael erstrecken sich auf den trockenen, voll besonnten, südexponierten Steilhängen des Urfttales Traubeneichenwälder, die aus Niederwäldern hervorgegangen sind. Die lichten Waldbereiche bieten in der Krautschicht einige seltenen Pflanzen Lebensraum. Drei Bachtäler mit zum Teil wertvollem Feucht- und Magergrünland gliedern die Laubwaldbereiche. Die strukturreichen Wiesentäler bieten vielen Tier- und Pflanzenarten, darunter insbesondere mehreren Schmetterlings- und Reptilienarten sowie einigen Orchideenarten, Lebensraum. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Wälder trockenwarmer Standorte – Nass- und Feuchtweide – Magerweide – Sumpfquelle
---------------	--	--

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen Festgesetzt unter 4.3-10 und 4.3-17

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige
Gebote:

- | | |
|--|--|
| – Anpflanzungen von Gehölzen am Urftufer. | Festgesetzt unter 5.2-14, 5.2-15 und 5.2-16 |
| – Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 | Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. |
| – Erhaltung der Althölzer und Höhlenbäume, wobei einige Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten sind (in Anlehnung an Vorgaben für Waldreservate ist die Zahl von 10 starken Bäumen des Oberbestandes je Hektar -insbesondere Höhlenbäume - in über 120jährigen Beständen empfehlenswert) und Belassen von Totholz in den Waldbeständen. | |
| – Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen | Festgesetzt unter 4.2-10 und 4.2-17 |

Dd Schutzgegenstand:
Naturschutzgebiet "Morsbachtal" westlich Morsbach

2.1.1-4

Flächengröße: 2,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptypkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentals mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland,

Der Oberlauf des Morsbaches westlich von Morsbach durchfließt ein Tälchen mit überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen, die in der Talsohle stark vernässt sind. An den Hängen finden sich Reste von Magergrünland und mehrere z.T. alte Einzelbäume sowie Gehölzstreifen. Das strukturreiche Wiesental bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Gemäß Biotoptypkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
- Nass- und Feuchtweide
- Magerweide
- Sumpfquelle

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung der Nadelgehölze am Kleingewässer

Festgesetzt unter 5.1-3

- Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**Ec, Dd,
Ed** Schutzgegenstand:
Naturschutzgebiet "Laßbachtal" nördlich Herhahn Enthalten im Biotopkataster NW

2.1.1-5 Flächengröße: 24,55 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Bachsystems mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie mit Resten von bachbegleitendem Erlen-Ufergehölz,
- zur Erhaltung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Talaue und überwiegend laubholzbestockten Talhängen,
- zur Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruches als ein die ökologische Vielfalt erhöhender Sonderstandort.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Das Laßbachtal ist ein insgesamt relativ naturnahes Bachtal, dessen Quellbäche eine Reihe von Beeinträchtigungen aufweisen (Fischteiche, Fichtenaufforstungen, Wege- und Kanalbau, Rückhaltebecken).

Im Unterlauf hingegen finden sich bachbegleitend wertvolles, extensiv genutztes Feuchtgrünland und Erlen-Ufergehölz.

Die unteren Hangbereiche werden von artenreichem Magergrünland eingenommen, die oberen Talflanken sind überwiegend mit naturnahen Eichenwäldern bestockt.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
- Erlen-Ufergehölz
- Magerwiesen und –weide
- Nass- und Feuchtweide

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0
- Die bestehenden Teichanlagen dürfen nicht als Fischteiche genutzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. Der ordnungsgemäße Betrieb des Rückhaltebeckens bleibt gewährleistet.
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen Festgesetzt unter 4.3-54, 4.3-57, 4.3-58 und 4.3-59

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige
Gebote:

- | | |
|--|--|
| – Herstellung einer Furt. | Festgesetzt unter 5.1-39
Das Gebot dient der Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs im Fließgewässerökosystem. |
| – Anpflanzung einer Obstwiese. | Festgesetzt unter 5.2-155 |
| – Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 | Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. |
| – Beseitigung der Fichtenaufforstung. | Festgesetzt unter 5.4.1-2
Das Gebot dient der Wiederherstellung wertvoller Grünlandlebensräume und des Landschaftsbildes. |
| – Wiederaufforstung unter Ausschluss der Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen | Festgesetzt unter 4.2-54, 4.2-57, 4.2-58 und 4.2-59 |

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ec, Ed	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Horrenbachtal" nordöstlich Herhahn	Enthalten im Biotopkataster NW
2.1.1-6	Flächengröße: 13,14 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Bachsystems mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie von bachbegleitendem Erlen- und Weiden-Ufergehölz, – zur Erhaltung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Talaue und überwiegend laubholzbestockten Talhängen, – zur Erhaltung zweier Hangquellen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. 	<p>Das Horrenbachtal ist ein in weiten Teilen naturnahes Bachtal. Im Oberlauf dominiert extensiv bewirtschaftetes, teilweise brachgefallenes Feucht- und Magergrünland, das sich durch einen hohen Artenreichtum auszeichnet. Die oberen Hangbereiche sind hier nur kleinflächig mit Laubholz bestockt und durch größere Fichtenkulturen und Wegebau (großflächige Hangrutschung) beeinträchtigt. Im Unterlauf hingegen durchfließt der Horrenbach ein ausgedehntes, nach der Nutzungsaufgabe entstandenes Weiden- und Erlen-Ufergehölz.</p> <p>Der westliche Talhang wird hier von einem größeren, zusammenhängenden Traubeneichenwald eingenommen. Im weiteren Verlauf wird das Bachtal durch zwei Fischteiche beeinträchtigt.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Weiden-Erlen-Ufergehölz – Magerweide – Nass- und Feuchtweide – Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland – Hangquellen
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.1.0 – Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen. 	Festgesetzt unter 4.3-27
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: <ul style="list-style-type: none"> – Fischteiche naturnah gestalten. – Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 – Zurückdrängen der Fichten aus den Quellbereichen. – Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen. 	Festgesetzt unter 5.1-5 Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. Festgesetzt unter 4.2-27

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**Ec, Fc,
Ed** Schutzgegenstand:
**Naturschutzgebiet "Sebestal" südlich Ge-
münd-Malsbenden** Enthalten im Biotopkataster NW

2.1.1-7 Flächengröße: 7,97 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für zahlreiche nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Bachtals mit extensiv genutztem und in weiten Teilen brachgefallenem Feucht- und Magergrünland,
- zur Erhaltung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Talauen und der landschaftsästhetisch und ökologisch besonders wertvollen benachbarten Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung zweier Hangquellen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation.

Das Sebestal wird in weiten Teilen von extensiv bewirtschaftetem, teilweise brachgefallenem Feucht- und Magergrünland eingenommen, das sich durch einen hohen Artenreichtum, insbesondere durch individuenreiche Orchideenvorkommen, auszeichnet. Das Tal wird im östlichen Hang durch einige Fichtenaufforstungen beeinträchtigt. Im übrigen werden die Hänge von Eichenmischwald eingenommen, der nach Osten hin in einen gut entwickelten, landschaftsästhetisch wertvollen Grünland-Hecken-Komplex übergeht.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
- Magergrünland
- Nass- und Feuchtweide
- Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland
- Hangquellen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen. Festgesetzt unter 4.3-44

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß eines durch die untere Landschaftsbehörde oder in Abstimmung mit ihr zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes. Festgesetzt unter 5.4.0
- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen. Festgesetzt unter 4.2-44

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fc, Ed, Fd	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Braubachtal" zwischen Herhahn und Gemünd	Enthalten im Biotopkataster NW
2.1.1-8	Flächengröße: 47,95 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere	Das Biotop umfasst das tief eingeschnittene Braubachtal sowie zwei von Süden kommende Seitentäler. Die Talsohle wird überwiegend von zum Teil brachgefallenen Feuchtweiden eingenommen. Die bachnahen Talhänge unterliegen einer extensiven Grünlandnutzung, die oberen Hangbereiche sind im Unterlauf vornehmlich mit Traubeneichen, im Oberlauf mit Fichten bestockt. Die Bäche selbst verlaufen überwiegend in offenen Grünlandbereichen, die arten-, insbesondere orchideenreich sind. Die Quellbereiche sowohl des Braubaches als auch seiner beiden Seitentäler weisen Beeinträchtigungen verschiedener Art auf (Grünlandumbruch, Jagdkanzel).
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für zahlreiche nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen Bachtals mit extensiv genutztem und teilweise brachgefallenem Feucht- und Magergrünland, – zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche. 	Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor: <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Magergrünland – Nass- und Feuchtwiese – Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland – Quellbereiche
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.1.0 – Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen. 	Festgesetzt unter 4.3-32, 4.3-40, 4.3-42 und 4.3-43
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. – Anpflanzung einer Baumreihe. 	Festgesetzt unter 5.1-6
		Festgesetzt unter 5.2-10

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Entfernung der Jagdkanzel aus dem Quellbereich.– Zurückdrängen der Fichten am Braubach und aus den Siefen.– Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0– Beseitigung einer Fichtenaufforstung.– Beseitigung einer Fichtenaufforstung in einer alten Obstwiese.– Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen. | <p>Festgesetzt unter 5.3-4
Die Jagdkanzel selbst und die mit dem Jagdbetrieb verbundenen Störungen beeinträchtigen den empfindlichen Quellbereich erheblich.</p> <p>Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.</p> <p>Festgesetzt unter 5.4.1-4
Das Gebot dient der Wiederherstellung und Vernetzung wertvoller Grünlandlebensräume und der Verbesserung des Landschaftsbildes.</p> <p>Festgesetzt unter 5.4.1-5
Das Gebot dient der Erhaltung der Obstwiese.</p> <p>Festgesetzt unter 4.2-32, 4.2-40, 4.2-42 und 4.2-43</p> |
|--|--|

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fc, Fd,	Schutzgegenstand:	
Gd, Fe,	Naturschutzgebiet "Hänge und Seitentäler des Oleftals zwischen Gemünd und Schleiden"	Enthalten im Biotopkataster NW Das Gebiet besteht aus fünf Teilflächen.
Ge	Flächengröße: 79,17 ha	
2.1.1-9	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für zahlreiche nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als sehr gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, – zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Gebietes, – aufgrund seiner besonders hohen tierökologischen Bedeutung, – zur Erhaltung und Optimierung der nährstoffarmen Magerwiesen und -weiden sowie der Calluna- und Besenginsterheiden, – zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze, – zur Erhaltung und Optimierung von mehreren naturnahen, besonders wertvollen Bachtälern mit extensiv genutztem und teilweise brachgefallenem Feucht- und Magergrünland sowie einem bedeutenden Großseggenried, – zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche, – zur Erhaltung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Talauen, -hängen und Hochflächen (hydrologische, ökologische, klimatische Ausgleichsfunktion). 	<p>Zwischen der Ortschaft Mauel im Norden, dem Selbachatal im Süden, den Ortschaften Nierfeld und Olef im Westen und ausgedehnten Waldungen im Osten liegt eine kleinräumig gegliederte, strukturreiche, großflächige Kulturlandschaft.</p> <p>Das Gebiet wird von drei Bachläufen mit schmalen Tälern, die in Ost-West-Richtung verlaufen, durchzogen. In den Talsohlen existieren noch überwiegend extensiv genutzte Grünlandflächen, die jedoch zum Teil noch in jüngster Zeit mit Nadelhölzern aufgeforstet worden sind.</p> <p>Die Hangbereiche zur Olef im Westen und zur Urft im Norden werden ebenso wie die zwischen den Bachtälern liegenden Hochflächen von einem Mosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen mit Gebüschstreifen an den Geländekanten und an den Wegrändern, Besenginsterheiden, die sich zum Teil schon in fortgeschrittenen Verbuschungsstadien befinden, und Feldgehölzen eingenommen. Kleinflächig finden sich an steilen Geländeabbrüchen natürliche Felswände mit Felsschuttfluren.</p> <p>Das Tränkelbachtal wird in seinem Oberlauf von einem artenreichen Ufergehölzstreifen gesäumt; im Delbachatal findet sich ein ausgedehntes Seggenried.</p> <p>Der Kirchberg im Norden des Gebietes wird von der einzigen im Plangebiet existierenden Calluna-Heide eingenommen, in der unter anderem auch Arnika vorkommt.</p> <p>Es besteht hier die seltene Gelegenheit, einen zusammenhängenden, großflächigen, enorm strukturreichen, kulturhistorisch wertvollen Naturraum zu schützen, wobei das Gebiet durch gezielte Maßnahmen ökologisch noch optimiert werden kann. Es bietet bereits heute durch seine ungeheure Vielfalt einer großen Zahl von Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Das Gebiet ist jedoch vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

(Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Aufforstung der Talsohlen). Die Planung zur Erschließung des Neubaugebietes soll in enger Abstimmung zwischen der Stadt Schleiden und der unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Erschließung muss sowohl die Belange der Stadt Schleiden (finanziell tragbare Erschließung) als auch die Belange des Naturschutzes (möglichst große Schonung des geplanten NSG) berücksichtigen.

Gemäß Biotoptkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte
- Magergrünland
- Nass- und Feuchtgrünland
- Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland
- Quellbereiche
- Ufergehölz (Auwaldreste)
- Großseggenried
- Calluna-Heide
- Besenginsterheide
- Natürliche Felswand

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen. Festgesetzt unter 4.3-22 und 4.3-94

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. Festgesetzt unter 5.1-7
- Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.
- Beseitigung eines Fichtenriegels. Festgesetzt unter 5.4.1-9
Das Gebot dient der Wiederherstellung und Vernetzung wertvoller Grünlandlebensräume und der Verbesserung des Landschaftsbildes.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	– Beseitigung einer Fichtenreihe am Frohnbach.	Festgesetzt unter 5.4.1-11
	– Umwandlung eines Wildackers in Extensivgrünland.	Festgesetzt unter 5.4.1-12
	– Freistellung der Delebachquelle von Fichten.	Festgesetzt unter 5.4.1-13
	– Erhaltung der Althölzer und Höhlenbäume, wobei einige Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten sind (in Anlehnung an Vorgaben für Waldreservate ist die Zahl von 10 starken Bäumen des Oberbestandes je Hektar - insbesondere Höhlenbäume - in über 120jährigen Beständen empfehlenswert) und Belassen von Totholz in den Waldbeständen.	
	– Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen	Festgesetzt unter 4.2-22 und 4.2-94

Dd, De, Ee, Ef	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Höddelbachtal"	Enthalten im Biotopkataster NW
2.1.1-10	Flächengröße: 136,04 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für besonders viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung eines in dieser Größe und Geschlossenheit besonders seltenen, naturnahen Fließgewässerökosystems, – aufgrund seiner hervorragenden Schönheit, die auf der Vielgestaltigkeit des Talsystems mit extensiv genutzten Wiesen, bachbegleitenden Gehölzen und den angrenzenden laubholzbestockten Talhängen beruht, – zur Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Berglandbachsystems als Lebensraum für besonders viele wildlebende Pflanzen- und Tierarten, – wegen seiner Bedeutung für die Erforschung naturnaher Mittelgebirgsbäche, – aufgrund seiner landeskundlich- naturhistorischen Bedeutung als ein für Mittelgebirge einstatisch typisches, extensiv genutztes Wiesental, – zur Erhaltung seiner wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion als Frischluftschneise für das dicht besiedelte Oleftal. 	Das nordwestlich der Dreisborner Hochfläche beginnende Höddelbachtal mit seinen Seitentälern weist noch in größerem Umfang extensiv genutzte Flächen (Extensivweiden, Magergrünland) sowie Feuchtgrünlandbrachen in jüngeren Stadien auf, die in Kontakt zu naturnahen Waldformationen (im wesentlichen ehemalige Eichenniederwälder) stehen. Dies bedingt eine hohe Arten- und Strukturvielfalt, die sich zum Beispiel im Vorkommen mehrerer zum Teil sehr seltener Schmetterlingsarten ausdrückt. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es unumgänglich, die Auen des gesamten Talsystems als einen zusammengehörenden Biotopkomplex zu erhalten. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor: <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Weiden-Erlen-Ufergehölz – Nass- und Feuchtgrünland – Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland – Stehendes Kleingewässer
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.1.0 – Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teillächen 	Festgesetzt unter 4.3-63 bis 4.3-78 sowie 4.3-134 und 4.3-136

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige
Gebote:

- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches und Beseitigung der Aufschüttung. Festgesetzt unter 5.1-17
- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. Festgesetzt unter 5.1-18
- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. Festgesetzt unter 5.1-19
- Anpflanzung eines Ufergehölzes. Festgesetzt unter 5.2-129
- Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.
- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilstücken Festgesetzt unter 4.2-63 bis 4.2-78 sowie 4.2-134 und 4.2-136

Hinweis:

Im Kataster der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte NW ist enthalten

- Naturnahe Bachmäander im Höddelbachtal.

De	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Patersweiher" östlich Dreiborn	Enthalten im Biotopkataster NW
2.1.1-11	Flächengröße: 17,59 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere, darunter sehr seltene, nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Bruchwald-Feuchtwiesen-Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten, – zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern. 	Das Gebiet umfasst einen Fischteich mit einer ausgeprägten Schlammmuvervegetation, einen Birken-Weiden-Bruchwald mit üppigen Groß- und Kleinseggenbeständen, im Nordosten einen relativ oligotrophen Weiher mit Torfmoos-Schwingrasen und Schwimmblattvegetation, Feuchtwiesen und Feuchtwiesenbrachen mit Kleinseggen- und Röhrichtbereichen und Weidengebüsch. Durch landwirtschaftliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung, durch Wegebaumaßnahmen, durch Anpflanzung von gebietsfremden Baumarten sowie durch intensive Wildfütterung ist das Gebiet beeinträchtigt.
		Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor: <ul style="list-style-type: none"> – Nass- und Feuchtwiese – Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland – Birken- und Weiden-Bruchwald – Bodensaures Seggenried – Röhrichtbestand – Pfeifengras-Feuchtweide – Heideweicher
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.1.0 – Fisanfütterung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz des Weiher vor weiterem Nährstoffeintrag und der damit verbundenen nachteiligen Veränderung des Wasserchemismus.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: <ul style="list-style-type: none"> – Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 	Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce, De Bf, Cf,Df, Ef	<p>Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Schafbachtal mit seinen Seitentälern und Hohnerter Feld"</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NW</p>
2.1.1-12	<p>Flächengröße: 141,58 ha.</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für besonders viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines ausgedehnten, zum Teil naturnahen Fließgewässer-ökosystems, – aufgrund der Vielgestaltigkeit des Talsystems mit Hochstaudenfluren und extensiv genutztem und zum Teil brachgefallenem Feucht- und Magergrünland und bachbegleitenden Gehölzen, – zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche, – zur Erhaltung seiner wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion als Frischluftschneise für das dicht besiedelte Oleftal. 	<p>Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen.</p> <p>Das Schafbachtal bildet zusammen mit seinen Seitentälern einen reich strukturierten Biotopkomplex mit wertvollen naturnahen, jedoch auch stark beeinträchtigten Abschnitten. In den naturnahen Bereichen sind bachbegleitendes Ufergehölz, großflächige Hochstaudenfluren als Sukzessionsstadium und Feucht- und Nassgrünland erhalten. Sie stehen in Kontakt mit naturnahen Waldformationen (im wesentlichen Buchenwälder und durchgewachsene Eichenniederwälder). Zoologisch besonders bemerkenswert sind die frühen Brachestadien der Extensivgrünländer, in denen sich noch eine artenreiche Fauna aus seltenen, typischen Feuchtwiesen-schmetterlingen erhalten konnte. Die Seitentäler sind durch eine hohe Vielgestaltigkeit gekennzeichnet: Abwechslungsreiche Grünland-Hecken-Komplexe sowie ökologisch sehr wertvolle Talaufangsmulden, teilweise mit bedeutenden Bärwurz- und Arnika-Vorkommen. Das mit dem Schafbachtal in Verbindung stehende Hohnerter Feld mit seinen artenreichen Bärwurzwiesen, die zum überwiegenden Teil im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms bewirtschaftet werden, ist in das Schutzgebiet einbezogen worden. Das Spektrum der Beeinträchtigungen reicht von Fichtenaufforstungen, Wegebau über umgestaltete Quellbereiche bis zu Campingplätzen in der Talaue. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es unumgänglich, die Auen des gesamten Talsystems als einen zusammengehörenden Biotopkomplex zu erhalten. Das hohe ökologische Entwicklungspotential zeigt sich insbesondere in zwei in jüngster Zeit von Fichten freigestellten Seitentälern des Schafbachtales (Berescheider Bach- und Steinbachtal). Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Weiden-Erlen-Ufergehölz – Magergrünland

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Nass- und Feuchtgrünland
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland
- Quellbereiche

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung auf Teilflächen. Festgesetzt unter 4.3-165, 4.3-168, 4.3-169, 4.3-174, 4.3-176, 4.3-177 sowie 4.3-179 bis 4.3-182

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung der Fischteiche. Festgesetzt unter 5.1-10
- Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. Festgesetzt unter 5.1-11
- Beseitigung der Fischteiche. Festgesetzt unter 5.1-12
Hierzu ist die künstliche Zuleitung zu den zwei in der Aue gelegenen kleineren Teichen zu unterbinden und für diese die fischerreiliche Nutzung zu untersagen.
- Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. Festgesetzt unter 5.1-13
Die Gebote 5.1-10 bis 5.1-13 dienen der Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs im Fließgewässerökosystem.
- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. Festgesetzt unter 5.1-14
- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. Festgesetzt unter 5.1-15
- Beseitigung der Aufschüttung. Festgesetzt unter 5.1-16
- Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.
- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten auf Teilflächen. Festgesetzt unter 4.2-165, 4.2-168, 4.2-169, 4.2-174, 4.2-176, 4.2-177 sowie 4.2-179 bis 4.2-182

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe, Ff, Gf,	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Rosselbachtal und Geisbachtal" zwischen Broich und Olef	Erhalten im Biotopkataster NW
2.1.1-14	Flächengröße: 17,11 ha. Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für zahlreiche nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines überwiegend naturnahen, wertvollen Bachsystems mit extensiv genutztem und teilweise brachgefallenem Nass-, Feucht- und Magergrünland, – zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche, 	<p>Das Bachsystem des Rossel- und Geisbaches weist in weiten Teilen noch naturnahes, arten-, insbesondere orchideenreiches, Feucht- und Nassgrünland auf, das teilweise brachgefallen ist. An den Talfanken geht es in Magergrünland über, das sich durch eine artenreiche Enthomofauna auszeichnet. Die Wege werden oft von gebietstypischen Gebüschoptimalen gesäumt. Hervorzuheben ist der relativ hohe Altholzanteil im Bereich der Oberläufe. Der in den Rosselbach mündende Kaulseifen wird von Magergrünland mit Herbstzeitlose sowie kleinflächig von Feucht- und Nassgrünland eingenommen.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich aus einer nicht mehr genutzten Fischteichanlage im Quellbereich des Geisbaches, durch Fichtenaufforstungen, Wegebau und insbesondere durch die Begradigung und Verlegung des Rosselbaches in seinem Unterlauf, die zu starken Erosionsscheinungen geführt hat.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Magergrünland – Nass- und Feuchtweide – Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland – Quellbereiche
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.1.0 	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung eines naturnahen, mäandrierenden Bachlaufs in einem etwa 400 Meter langen Abschnitt des Rosselbaches. – Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 	Festgesetzt unter 5.1-22 Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ziffer		

Eg	Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Kuhsieferberg" östlich Oberhausen	Enthalten im Biotopkataster NW
2.1.1-15		

Flächengröße: 16,29 ha.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen,
- aufgrund der besonderen Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch wertvollen und strukturreichen Gebietes,
- zur Erhaltung und Optimierung der nährstoffarmen Magerwiesen und -weiden sowie der Besenginsterheiden,
- zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche,

Am westexponierten, zum Oleftal hin abfallenden Hang des Kuhsieferberges und Eschberges liegt eine kleinräumig gegliederte, strukturreiche Kulturlandschaft. Das Gebiet wird im Norden von einem Bachtal mit Buchen- und Eichenmischwald an seinen Hängen begrenzt. Das Gebiet wird von unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandflächen eingenommen, die durch Gehölzstreifen, Baumreihen und Besenginsterstreifen reich gegliedert sind. Der hohe ökologische Wert ergibt sich einerseits aus dem Strukturreichtum und andererseits aus dem großen Anteil an artenreichem Magergrünland, das teilweise in Besenginsterheide übergeht. Darüber hinaus wird das Gebiet durch zwei Quellaustritte bereichert. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:

- Magergrünland
- Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland
- Quellbereiche
- Besenginsterheide

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung der Weihnachtsbaumkultur einschließlich der Umzäunung.
- Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

Festgesetzt unter 5.1-23

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bf, Bg 2.1.1-17	<p>Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Viehbachtal" westlich Schönesseiffen</p> <p>Flächengröße: 5,94 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Bachabschnittes mit naturnahen Weiden-Ufergehölz und einem Bruchwaldrest, die ein hohes Entwicklungspotential erkennen lassen, – zur naturnahen Gestaltung des Quellbereiches und des umgebenden Waldes zwecks Wiederherstellung eines zusammenhängenden, naturnahen Lebensraumes. – zur Erhaltung eines Quellbereiches und Bachabschnittes als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen (FFH-Richtlinie). 	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p> <p>Das Bachtal ist im Quellbereich durch Fichtenforste und einen "Blumenacker" stark umgestaltet. Im weiteren Verlauf weisen jedoch die nassen und feuchten Bereiche Weidengebüsche, die Gehölzlücken kleine Pfeifengrasbestände und einen zum Teil stark vernässten, torfmoosreichen, bruchwaldartigen Birken-Erlen-Bestand auf. Hier findet sich auch ein kleines Schnabelseggenried mit Fieberklee. Nördlich des Baches wurden die Fichtenforste durch Erlen und Erlen-Fichten-Mischbestände ersetzt. Außerhalb des Plangebietes schließt sich eine binsenreiche Feucht- und Nassweide an, die ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietsvorschlags DE-5404-303 „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebachtales und Erkensruhroberlauf“. Die Meldung des Gesamtgebietes erfolgte aufgrund der dort großflächig vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder, Bäche mit Auenwäldern, artenreichen Grünlandflächen und Borstgrasrasen. Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse wurden bislang der Prächtige Dünnpfarn sowie das Große Mausohr nachgewiesen. Im Naturschutzgebiet „Viehbachtal“ selbst finden sich keine Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der Richtlinie. Fledertivorkommen sind jedoch nachgewiesen.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weiden-Gebüsch – Erlen-Ufergehölz – Sicker- und Sumpfquelle – Naturnaher Bachoberlauf

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Verbote gemäß 2.1.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik (insbesondere jahreszeitentypische Wasserführung),
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen,
- Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen.

Ferner wird nach § 26 LG NW festgesetzt:

Biotopabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifisches parzellenscharfes Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue durch Rückbau von Uferbefestigungen, Wiederherstellung des Quellbereiches und eine sukzessive Umwandlung der Fichtenforste in standortgerechte Laubwälder.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ag 2.1.1-18	<p>Schutzgegenstand: Naturschutzgebiet "Oberer Schwarzbach" südwestlich Schönesseiffen</p> <p>Flächengröße: 4,36 ha.</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Bachtals mit Resten von naturnaher Bachauen- und Wiesenvegetation, die ein hohes Entwicklungspotential erkennen lassen, – zur naturnahen Gestaltung des Quellbereiches, des Bachlaufs und des umgebenden Waldes zwecks Wiederherstellung eines zusammenhängenden, naturnahen Lebensraumes. – zur Erhaltung eines Quellbereiches und Bachabschnittes als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen (FFH-Richtlinie) 	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p> <p>Hinweis: Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.</p> <p>Der Quellbereich und der Oberlauf des oberen Schwarzbaches werden zum überwiegenden Teil von naturfernen Fichtenforsten jüngeren bis mittleren Alters eingenommen. In den nassen Bereichen sind die Fichten jedoch schlechtwüchsig bzw. abgestorben, so dass Freiflächen entstanden sind. Hier finden sich für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Pflanzenbestände wie Erlen-Weiden-Gebüsch, Rohrglanzgrasröhrichte und binsenreiches, sumpfiges Nassgrünland mit Fieberklee. Die flach abfallenden Talhänge sind zum überwiegenden Teil ebenfalls mit Fichten bestanden. Ein aufgelassener Streifen Grünland zeigt jedoch aufgrund des Vorkommens von Borstgras und Bärwurz, dass diese Flächen ebenfalls ein hohes Entwicklungspotential besitzen. Neben den Fichtenaufforstungen ist das Tal durch eine Aufschüttung und die Anlage einer Wildwiese, die Begradiung des Bachlaufs, die Verkleinerung der naturnahen Bachaue, Eutrophierung infolge Wildfütterung und Düngung der Wildwiesen beeinträchtigt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietsvorschlages DE-5404-303 „Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebachtales und Erkensruhoberlauf“. Die Meldung des Gesamtgebietes erfolgte aufgrund der dort großflächig vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder, Bäche mit Auenwäldern, artenreichen Grünlandflächen und Borstgrasrasen. Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse wurden bislang der Prächtige Dünnfarn sowie das Große Mausohr nachgewiesen. Im Natur-</p>

schutzgebiet „Oberer Schwarzbach“ selbst finden sich keine Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der Richtlinie. Fledertiervorkommen sind jedoch nachgewiesen.

Gemäß Biotoptkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Calluna-Heide
- Magerwiese
- Bachoberlauf im Mittelgebirge
- Röhricht
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.1.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

Festgesetzt unter 5.1-26

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik (insbesondere jahreszeitentypische Wasserführung)

Soweit es sich um Durchlässe in Wirtschaftswegen handelt, ist deren bestimmungsgemäße Nutzung auch weiterhin zu gewährleisten.

- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, insbesondere durch Umgestaltung des vorhandenen Durchlasses

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen

- Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen

Ferner wird nach § 26 LG NW festgesetzt:

Biotopabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue durch Rückbau von Uferbefestigungen und Aufschüttung im Randbereich des Baches, Wiederherstellung des Quellbereiches und eine sukzessive Umwandlung der Fichtenforste in standortgerechte Laubwälder.

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifisches parzellenscharfes Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Flächengröße: 5638.22 ha

Die nachstehenden Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2.1-1 bis 2.2.1-22 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, soweit sich aus den speziellen Festsetzungen nichts anderes ergibt.

Der Schutzzweck wird für jedes Landschaftsschutzgebiet einzeln unter 2.2.1-1 bis 2.2.1-22 festgesetzt.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Unberührt von diesen Verboten bleiben die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesbaugesetz zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls eine Ausnahme für die unter 2.2.0 genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainag leitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
3. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
5. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
7. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Schienenwege, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
8. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
9. Quellen oder Quellsümpfe zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

10. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
11. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen;
b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
12. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
13. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
14. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
16. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Ausgenommen hiervon bleibt der Umbruch im Rahmen des Flächenstilllegungsprogramms

18. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
19. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
20. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

2.2.1 **Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**

Fb, Gb,
Hb, Dc,
Ec, Fc,
Gc, Hc,
Dd, Ed,
Fd, Gd,

Hd, Be,
Ce, De,
Ee, Fe,
Ge, Bf,
Cf, Df,
Ef, Gf,
Bg, Cg,
Dg, Eg,
Fg, Gg

2.2.1-1

Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet "Schleiden"

Flächengröße: 4626,87 ha.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz.

Das Gebiet umfasst einen großen Teil des Plangebietes.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Kennzeichnend für das Gebiet sind seine abwechslungsreiche Geomorphologie, der hohe Waldanteil mit z.T. wertvollen Laubwäldern (ehemalige Eichenniederwälder), seine dörfliche Siedlungsstruktur, die bäuerliche Landwirtschaft mit einem hohen Flächenanteil an Grünlandnutzung und seine geringe Immissionsbelastung (Luft, Wasser, Lärm). Damit erhält das Gebiet eine besondere Bedeutung für die regionale und überregionale naturbezogene Erholung, der mit der Ausweisung als Naturpark bereits Rechnung getragen worden ist. Darüber hinaus liegt das Gebiet im Einzugsbereich wichtiger Trinkwassergewinnungsanlagen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Teiche naturnah gestalten. Festgesetzt unter 5.1-27, 5.1-30, 5.1-31, 5.1-32, 5.1-33 und 5.1-34
- Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. Festgesetzt unter 5.1-29
- Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes auf einem ehemaligen Holzlagerplatz durch Anlage eines Feuchtbiotops mit Klein- gewässer und Anpflanzungen. Festgesetzt unter 5.1-37

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	– Anpflanzungen von Gehölzen.	Festgesetzt unter 5.2-1, 5.2-3, 5.2-4, 5.2-6, 5.2-9, 5.2-11, 5.2-17, 5.2-19, 5.2-20, 5.2-24, 5.2-26, 5.2-28, 5.2-34, 5.2-35, 5.2-36, 5.2-37, 5.2-38, 5.2-39, 5.2-40, 5.2-43, 5.2-45, 5.2-48, 5.2-51, 5.2-56, 5.2-57, 5.2-58, 5.2-59, 5.2-61, 5.2-72, 5.2-73, 5.2-78, 5.2-79, 5.2-81, 5.2-83, 5.2-85, 5.2-87, 5.2-88, 5.2-89, 5.2-92, 5.2-93, 5.2-100, 5.2-102, 5.2-103, 5.2-104, 5.2-105, 5.2-106, 5.2-107, 5.2-110, 5.2-112, 5.2-113, 5.2-114, 5.2-115, 5.2-116, 5.2-118, 5.2-119, 5.2-120, 5.2-121, 5.2-127, 5.2-128, 5.2-131, 5.2-135, 5.2-137, 5.2-138, 5.2-139, 5.2-141, 5.2-142, 5.2-143, 5.2-144, 5.2-145, 5.2-146, 5.2-149, 5.2-150 und 5.2-151.
	– Entfernung oder landschaftsgerechte Umgestaltung einer Hütte.	Festgesetzt unter 5.3-10
	– Entfernung der Jagdkanzel.	Festgesetzt unter 5.3-6
	– Beseitigung der Fichtenaufforstungen.	Festgesetzt unter 5.4.1-1 und 5.4.1-7. Das Gebot dient der Wiederherstellung und Vernetzung wertvoller Grünlandlebensräume und der Verbesserung des Landschaftsbildes.
	– Erosionsschutzmaßnahmen an der Wegböschung im Horrenbachtal.	Festgesetzt unter 5.4.1-3. Das Gebot dient dem Schutz des mit alten Eichen bestockten Talhangs vor weiterem Abrutschen.
	– Zurückdrängen der Fichten aus dem Selbachtal und Entwicklung eines Auenwaldes aus heimischen und standortgerechten Baumarten.	Festgesetzt unter 5.4.1-14
	– Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);	Festgesetzt unter 5.4.1-19, 5.4.1-20, 5.4.1-21, 5.4.1-22, 5.4.1-23, 5.4.1-24 und 5.4.1-44
	– Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr: die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)	

Hinweis:

Im Kataster der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte NW sind enthalten:

Fd

- Felsbastion aus Feinarkosesandstein an der Südspitze der Kuckucksley südwestlich von Gemünd-Nierfeld,

Fe

- Felsbastionen und Steinbrüche aus Feinarkosesandstein nördlich von Schleiden entlang der B 265,

Ff

- Felsbastion in einem ehemaligen Steinbruch mit steil stehendem Nordwest-Flügel einer Falte aus Feinarkosesandstein,

Ef

- Aufgelassener Steinbruch mit Grauwacken und Arkosesandsteinen an der Mündung des Olefer Siefs in das Dieffenbachatal.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dd, Ce, De, Ee, Bf, Ag, Bg, Ah	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Dreiborner Hochfläche"</p>	<p>Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.</p>
2.2.1-2	<p>Flächengröße: 659,99 ha.</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung und Optimierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,– zur Optimierung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz.	<p>Hinweis: Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.</p> <p>Das Gebiet umfasst die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Dreiborner Hochfläche. Aufgrund der Bewirtschaftung großer, zusammenhängender Flächen ist das Gebiet vergleichsweise strukturarm.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verbote gemäß 2.2.0 mit Ausnahme der Verbote 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15.	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anpflanzungen von Gehölzen.	<p>Festgesetzt unter 5.2-42, 5.2-62, 5.2-63, 5.2-64, 5.2-66, 5.2-67, 5.2-68, 5.2-69, 5.2-70, 5.2-71, 5.2-78, 5.2-122, 5.2-123, 5.2-124, 5.2-125, 5.2-126, 5.2-128 und 5.2-130.</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ziffer		

Ec, Dd, Ed	Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "An der Mode" nordöstlich Morsbach	Enthalten im Biotopkataster NW
2.2.1-4	Flächengröße: 10,07 ha.	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere	Das Gebiet umfasst zum Teil magres Grünland, das durch Hecken an den Geländekanten stark gegliedert ist. Die relativ alten, zum Teil gepflegten Hecken sind ausgesprochen artenreich.
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einer reich gegliederten Grünland-Hecken-Kulturlandschaft, – zur Erhaltung der besonders artenreichen Hecken, – zur Erhaltung und Optimierung der biotopvernetzenden Funktion. 	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung von Bioziden auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gebüsche sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger) und damit auch der ökologischen Stabilisierung angrenzender Agrarflächen (z.B. durch biologische Schädlingsregulation).
	<ul style="list-style-type: none"> – Mechanische Bodenbearbeitung auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz von Hecken und Gebüschen.
	<ul style="list-style-type: none"> – Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung eines Gehölzstreifens. Festgesetzt unter 5.2-2
- Pflege der Hecken gemäß 5.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fc, Ed, Schutzgegenstand:
Fd **Landschaftsschutzgebiet "Lieberg" südlich
Gemünd** Enthalten im Biotopkataster NW

2.2.1-5 Flächengröße: 47,66 ha.

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Hecken,
- zur Erhaltung und Optimierung der biotopvernetzenden Funktion, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Naturschutzgebiete,
- zur Erhaltung und Optimierung der kleinflächigen Feuchtbioptope und Quellbereiche.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine vielgestaltige, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft.

Die nördliche Abgrenzung entspricht den Grenzen der Flurbereinigung. Demnach verläuft die Grenze nördlich der Parzelle Gem. Gemünd, Fl. 38, Flurstück 97. Ackerflächen und z.T. magere Grünlandflächen werden durch Terrassen und artenreiche Hecken und Gebüschtreifen bereichert.

Waldstreifen und kleinflächige Feuchtbioptope tragen zur strukturellen Vielfalt bei.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Anwendung von Bioziden auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gebüsche sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger) und damit auch der ökologischen Stabilisierung angrenzender Ackerflächen (z.B. biologische Schädlingsregulation).
- Mechanische Bodenbearbeitung auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
Das Verbot dient dem Schutz von Hecken und Gebüschen.
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung eines Gehölzstreifens. Vorübergehend soll das Feuchtbiotop durch eine landschaftsgerechte Abzäunung geschützt werden.

Festgesetzt unter 5.2-154
Das Gebot dient dem Schutz des Feuchtbiotops vor nachteiligen Einwirkungen des unmittelbar benachbarten Neubaugebietes. Feuchtbiotope und Quellen sind gemäß § 62 LG NW zu schützen.
- Pflege der Hecken gemäß 5.4.0
- Abzäunen der Feuchtbereiche.

Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt. Die Realisierung kann z.B. durch eine leichte Abzäunung in ausreichendem Abstand vom Feuchtbereich erfolgen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce, De 2.2.1-6	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Burg Dreiborn"</p> <p>Flächengröße: 31,43 ha.</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, – zur Erhaltung der Hecken, – zur Erhaltung und Optimierung der biotopvernetzenden Funktion insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Naturdenkmale, – zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das benachbarte flächenhafte Naturdenkmal. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 – Anwendung von Bioziden auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – Mechanische Bodenbearbeitung auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzung von Gehölzstreifen. – Pflege der Hecken gemäß 5.4.0 – Abzäunen der Feuchtbereiche. 	<p>Enthalten im Biotopkataster NW (Teilfläche)</p> <p>Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen rechts und links eines Seitenbaches des Helingsbaches.</p> <p>Das Gebiet umfasst überwiegend intensiv genutztes Acker- und Grünland, das durch z.T. alte, gut entwickelte und regionaltypische Buchenhecken gegliedert ist. Zur Bereicherung tragen der alte Baumbestand (vgl. 2.3.1-10) und mehrere Wasserflächen rund um die Burg Dreiborn sowie zwei Feuchtbereiche beiderseits der L 207 bei.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gebüsche sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger) und damit auch der ökologischen Stabilisierung angrenzender Ackerflächen (z.B. biologische Schädlingsregulation).</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz von Hecken und Gebüschen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.2-21 und 5.2-23</p> <p>Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt.</p>

Cf Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet "Im Schafsberg" nördlich Schafbachmühle

2.2.1-7 Flächengröße: 2,29 ha.

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines reich strukturierten Grünland-Hecken-Komplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung der biotopvernetzenden Funktion,
- zur Erhaltung des alten Baumbestandes.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Komplex aus mäßig nährstoffreichem Weideland, gut ausgebildeten Hecken und z.T. alten Bäumen. Damit stellt das Gebiet ein wichtiges ökologisches Bindeglied zwischen den dicht bewaldeten Hängen des Schafbachtales und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Dreiborner Hochfläche dar.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Anwendung von Bioziden auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gebüsche sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der Hecken gemäß 5.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Df Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet "Weiermühle"

2.2.1-8 Flächengröße: 4,48 ha.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Bachabschnittes und seiner Aue,
- zur Erhaltung und Optimierung der durch Baumreihen gegliederten Grünlandflächen.

Das Gebiet umfasst einerseits den einzigen naturnahen Abschnitt des Berenbaches mit begleitender Hochstaudenflur und Gebüschen sowie die angrenzende Hangwiese mit Herbstzeitlose, die in jüngerer Zeit mit Fichten aufgeforstet worden ist; andererseits relativ mageres Grünland, das durch Baumreihen und Gebüsche an den Geländekanten bereichert wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche oder Festmist auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung einer Fichtenaufforstung und Pflege der Flächen durch einmalige Mahd pro Jahr ab 15. Juli und Entfernung des Mähgutes; Vermeidung einer weiteren Verbuschung des Nass- und Feuchtbereiches.
- Festgesetzt unter 5.4.1-25

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ee, Ef	Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Scheurener Berg"	Enthalten im Biotopkataster NW.
2.2.1-9	Flächengröße: 40,37 ha.	Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen westlich und östlich von Scheuren.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere	Das Gebiet zeichnet sich durch einen kleinflächigen Wechsel von Gehölzstreifen, krautigen Säumen und landwirtschaftlich mit unterschiedlicher Intensität genutzten Flächen aus. Randlich und eingestreut finden sich kleinere Waldfächen (überwiegend Eichenmischwald) und Gehölzgruppen. Damit stellt das Gebiet ein wichtiges ökologisches Bindeglied zwischen den bewaldeten Talhängen und der intensiv landwirtschaftlich genutzten Dreiborner Hochfläche dar. Eine solchermaßen reich ausgestattete Kulturlandschaft bietet einer hohen Artenzahl - insbesondere in faunistischer Hinsicht - Lebensraum.
	<p>– zur Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, großräumigen, durch Terrassen gegliederten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,</p> <p>– zur Erhaltung und Optimierung der biotopvernetzenden Funktion,</p> <p>– zur Erhaltung der kulturhistorisch besonders wertvollen Landschaftsstrukturen.</p>	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 – Anwendung von Bioziden auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – Mechanische Bodenbearbeitung auf einem drei Meter breiten Streifen entlang der Gebüsche. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gebüsche sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger).</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz von Hecken und Gebüschen.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege der Hecken gemäß 5.4.0 – Erhaltung des Kleinreliefs (Terrassen). 	
Ee		<p>Hinweis: Im Kataster der Geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte NW ist enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ehemaliger Steinbruch aus Feinarokesandstein nordöstlich von Scheuren

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe, Ge, Gf	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Hänge des Selbach- und Rosselbachtales bei Wintzen"</p>	Enthalten im Biotopkataster NW. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.
2.2.1-11	<p>Flächengröße: 16,79 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p>	<p>Rund um den Ort Wintzen befinden sich steil abfallende, terrassierte Hänge, die als Weiden und Wiesen genutzt werden. Zum Teil handelt es sich um Magergrünland. Die Hangkanten tragen einzelne Sträucher, unterbrochene Gebüschräumen und Baumreihen aus teilweise alten Bäumen.</p> <p>Das Grünland der südlichen Teilfläche zum Rosselbach hin ist durch Fichtenaufforstungen schon eingeschränkt worden und durch die Anpflanzung einzelner nicht einheimischer Gehölze und intensive Pferdebeweidung beeinträchtigt. Im nordwestlichen Bereich des Gebietes findet sich Feucht- und Nassgrünland mit zwei Quelltöpfen und einem bachnahen Abschnitt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verbote gemäß 2.2.0– Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Anpflanzung einer Baumreihe.– Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (Jungvieh oder Pferde vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung) und Entfernung der gebietsfremden Gehölze.– Abzäunen der Feuchtbereiche.	<p>Festgesetzt unter 5.2-136</p> <p>Festgesetzt unter 5.4.1-27 Das Grünland wird derzeit (Sommer 1991) mit Pferden beweidet; auf Teilflächen überweidet.</p> <p>Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt.</p>

Ff, Gf Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet "Hänge des Golbachtales" bei Broich Enthalten im Biotopkataster NW

2.2.1-12 Flächengröße: 21,30 ha

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Magergrünlandreste.

Am Nordhang des Golbachtales südlich von Wintzen erstreckt sich ein Komplex aus z.T. magerem Grünland, Gebüschstreifen und Baumgruppen entlang der Geländekanten. Angrenzend an den Ort findet sich zudem ein Mosaik aus Laub- und Nadelholzparzellen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche oder Festmist auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der Hecken gemäß 5.4.0
 - Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (Jungvieh oder Pferde vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).
 - Abzäunen der Feuchtbereiche.
- Festgesetzt unter 5.4.1-28. Ein Teil des Grünlandes wird derzeit (Sommer 1991) mit Pferden beweidet; auf Teilstücken überweidet.

Das Verbot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt am Golbachufer und an einem stehenden Kleingewässer.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ec, Fc 2.2.1-13	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Urftaue und Grünlandbereich bei Gemünd-Malsbenden"</p> <p>Flächengröße: 13,63 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung von in Resten noch naturnah vorhandenem Feuchtgrünland mit seinen wichtigen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf den Gewässerschutz, die Wasserqualität, den Ufer- und Hochwasserschutz sowie der Wasserinfiltration und -speicherung, – zur Erhaltung ihrer wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion in dem nahezu vollständig besiedelten Urfttal. 	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NW.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Urftaue zwischen Malsbenden und dem Truppenübungsplatz Vogelsang ist gekennzeichnet durch Reste von Feuchtgrünland, das überwiegend als Weide genutzt wird sowie durch einige Obstwiesen. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Grünlandumbruch, Entwässerung, durch die Verlegung bzw. Begradiung des Sebes- und des Horrenbaches sowie durch die Erweiterung der Kläranlage. Im Gegensatz zum Urftufer im benachbarten Truppenübungsplatz fehlt hier weitgehend das Ufergehölz.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 – Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche oder Festmist auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung von Ufergehölz und einer Baumreihe. Festgesetzt unter 5.2-12 und 5.2-13
- Pflege der Feuchtweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha, ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung); Festgesetzt unter 5.4.1-30
- Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) sowie Entfernung von gebietsfremden Gehölzen und Umwandlung des Ackerlandes in Grünland.
- Abzäunen der Feuchtbereiche. Das Verbot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Viehtritt.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gd, Hd	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Urftaue zwischen Gemünd-Mauel und Kall-Anstois"</p>	Enthalten im Biotopkataster NW.
2.2.1-14	Flächengröße: 23,08 ha	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung und Optimierung einer in Resten noch naturnah vorhandenen Auenvegetation mit ihren wichtigen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf den Gewässerschutz, die Wasserqualität, den Ufer- und Hochwasserschutz sowie der Wasserinfiltration und -speicherung,– zur Erhaltung ihrer wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion in dem nahezu vollständig besiedelten Oleftal,– zur Erhaltung eines für das Landschaftsbild besonders wertvollen, typischen Mittelgebirgsflusses und seiner Aue.	<p>Die Urftaue wird östlich von Mauel zum überwiegenden Teil von intensiv genutzten Talwiesen bzw. Mähweiden eingenommen. Sie besitzen nur noch in Resten Feuchtwiesen- und Magergrünlandcharakter. Die Urft wird von einem Ufergehölzstreifen begleitet, der ein Rest des ursprünglich vorhandenen Waldsternmieren- Erlenauenwaldes darstellt und eine artenreiche Krautschicht aufweist. Von der Urft zweigt der kanalisierte Mühlenbach nach Süden ab. Zwischen diesem und der Urft findet sich relativ junges Ufergehölz, das jedoch durch Ausbaggerungen beeinträchtigt ist. Der die Aue begrenzende Bahndamm ist ausgesprochen blütenpflanzenreich und ist in das Biotop miteinbezogen.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verbote gemäß 2.2.0	
	<ul style="list-style-type: none">– Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) sowie Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze (z.B. Pappeln) nach deren Umtreibszeit durch bodenständige Gehölze.– Abzäunen der Feuchtbereiche.	<p>Festgesetzt unter 5.4.1-31 Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt.</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe, Ff	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Olefaue im Bereich von Olef und nördlich Schleiden"</p>	Enthalten im Biotopkataster NW.
2.2.1-15	<p>Flächengröße: 11,42 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einer in Resten noch naturnah vorhandenen Auenvegetation mit ihren wichtigen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf den Gewässerschutz, die Wasserqualität, den Ufer- und Hochwasserschutz sowie der Wasserinfiltration und -speicherung, – zur Erhaltung ihrer wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion in dem nahezu vollständig besiedelten Oleftal. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 – Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzung von Ufergehölz. – Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); – Pflege der Fettweiden durch Beweidung der Flächen bis 15. Juni mit maximal zwei Rindern oder Pferden/ha, danach maximal drei GV/ha. – Abzäunen der Feuchtbereiche. – Rekultivierung und naturnahe Gestaltung der nördlich angrenzenden Abfallhalde. 	<p>Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen.</p> <p>In diesem Bereich der Olef sind Reste des ursprünglich vorhandenen Auenwaldes mit Silberweiden und Erlen erhalten. Die an den Auenwald angrenzenden Flächen werden von teilweise brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland sowie von Fettweiden eingenommen. Auf Teilflächen erfolgt eine intensive Nutzung als Acker- und Gartenland. Eine besondere Bedeutung kommt dem Gebiet als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten zu.</p>
		<p>Festgesetzt unter 5.2-139 und 5.2-140</p> <p>Festgesetzt unter 5.4.1-29 Das Gebot dient dem Schutz bodenbrütender Vögel und des Lebensraumes von blütenbesuchenden Insekten.</p> <p>Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.3-14</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Eg Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet "Olefaue südlich Oberhausen"

2.2.1-16 Flächengröße: 12,47 ha

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung einer in Resten noch naturnah vorhandenen Auenvegetation mit ihren wichtigen Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalt im Hinblick auf den Gewässerschutz, die Wasserqualität, den Ufer- und Hochwasserschutz sowie der Wasserinfiltration und -speicherung,
- zur Erhaltung ihrer wichtigen klimaökologischen Ausgleichsfunktion in dem nahezu vollständig besiedelten Oleftal,
- zur Erhaltung und Optimierung eines für das Landschaftsbild wertvollen, typischen Mittelgebirgsflusses und seiner Aue.

Die Olef fließt in diesem Bereich durch intensiv genutztes Acker- und Weideland. Ihre Ufer sind von Pestwurzfluren und stellenweise von weidenbeherrschtem Ufergehölz bestanden. Rechts der Olef finden sich kleine Flächen mit brachgefallenem Feuchtgrünland, einem Fichtenforst und einer Pappelanpflanzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung von Ufergehölz und Gehölzstreifen. Festgesetzt unter 5.2-147
- Pflege der Feuchtweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha, ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung); Festgesetzt unter 5.4.1-32
- Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) sowie Entfernung von gebietsfremden Gehölzen und Umwandlung des Ackerlandes in Grünland.
- Abzäunen der Feuchtbereiche. Das Verbot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Beschädigung durch Viehtritt.

Fc, Fd, Schutzgegenstand:
Gd, Fe, **Landschaftsschutzgebiet "Kirchberg"**
Ge

Enthalten im Biotopkataster NW.

2.2.1-17 Flächengröße: 45,94 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex,
- aufgrund der Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch wertvollen, strukturreichen und großflächigen Gebietes,
- zur Erhaltung der Hecken und Feldgehölze einschließlich ihrer Säume

Zwischen der Ortschaft Mauel im Norden, dem Selbachtal im Süden, den Ortschaften Nierfeld und Olef im Westen und ausgedehnten Waldungen im Osten liegt eine kleinräumig gegliederte, strukturreiche, großflächige Kulturlandschaft. Die Hangbereiche zur Olef im Westen und zur Urft im Norden werden von einem Mosaik aus i.w. intensiv genutzten Grünlandflächen mit Gebüschstreifen an den Geländekanten und an den Wegrändern und Feldgehölzen eingenommen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der Hecken gemäß 5.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Dd	Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Morsbachtal" westlich Morsbach	Enthalten im Biotopkataster NW
2.2.1-18	Flächengröße: 6,24 ha	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b), LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex– zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Landschaftsteils mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Gehölzstreifen und prägenden Einzelbäumen	<p>An den Hängen des Morsbaches sowie den südwestlich angrenzenden intensiver genutzten Weiden finden sich noch Reste von Magergrünland mit artenreichen Grünlandgesellschaften (Bärwurzwiesen) und mehrere z.T. alte Einzelbäume sowie Gehölzstreifen. Der Bereich bietet vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.</p> <p>Der Morsbach selbst entspringt in einem kleinen, südwestlich eines betonierten Feuerlöschteiches gelegenen Quellsumpfes, der durch Verbauungsmaßnahmen beeinträchtigt ist.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none">– Magerweide– Sumpfquelle

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Umbruch von Grünlandflächen oder Umwandlung in eine andere Nutzung.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

Bf, Bg Schutzgegenstand:
Landschaftsschutzgebiet
„Quellbereich und Seitental des Jüngselbaches“ südwestlich Schönesseiffen

2.2.1-19 Flächengröße: 5,03 ha

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit seinem Quellbereich und artenreichen Feucht- und Magergrünlandresten,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser,

Enthalten im Biotopkataster NW

Das Gebiet wird von einem Quellbereich mit zwei Quellen und dem Oberlauf eines Baches eingenommen, der von artenreichen Feucht- bzw. Magergrünlandresten umgeben ist. Im Quellbereich findet sich ein gut entwickelter Erlen-Sumpfwaldrest, im weiteren Talverlauf jedoch auch Fichtenaufforstungen. Den südlichen Teil bilden Magerwiesen, die jedoch durch Fichtenaufforstungen und die Anlage eines Wildackers stark beeinträchtigt sind.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Nass- und Feuchtweide
- Magerweide
- Sumpfquelle

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0
- Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient dem Schutz des gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Biotops.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der Wiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 01. Juli, die zweite ab 01. September und Entfernung des Mähgutes; Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland.

Festgesetzt unter 5.4.1-39

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet „Magerwiesen und -weiden westlich von Olef“</p>	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p>
2.2.1-20	<p>Flächengröße: 4,0 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung eines kulturhistorisch und ökologisch wertvollen sowie struktur- und artenreichen Magergrünland-Gehölz-Komplexes, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex – aufgrund der Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes. 	<p>Am Westhang des Oleftals, unmittelbar an die gleichnamige Ortschaft angrenzend, erstreckt sich ein schmaler Grünlandstreifen. Wegen der Flachgründigkeit und Steilheit des Hanges ist das Grünland recht mager und zeigt in einigen Bereichen Übergänge zu Silikatmagerrasen. An den Hangkanten im südlichen Teil stehen Sträucher und zum Teil alte Eichen.</p> <p>Am südlichen Rand des Schutzgebietes ist ein Feldweg miteinbezogen worden, weil sich entlang des Weges auf dem felsigen Untergrund ein lückiges Besenginster- und Rosengebüsch mit vielen krautigen Magerkeitszeigern entwickelt hat. Insgesamt ergibt sich durch die Terrassen, die Gebüschstreifen und Baumreihen sowie deren krautige Säume ein abwechslungs-, arten- und strukturreicher Biotopkomplex.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 – Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 	<p>Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg, Fg	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Rinkenbach und Seitentäler" östlich Oberhausen</p>	Enthalten im Biotopkataster NW
2.2.1-21	<p>Flächengröße: 17,96 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen, wertvollen Bachsystems mit extensiv genutztem und teilweise brachgefallowem Nass-, Feucht- und Magergrünland, – zur Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche, – zur Erhaltung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex 	<p>Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen.</p> <p>Das Tal des Rinkenbaches liegt im Gegensatz zu seinen nördlichen Seitentälern zum größten Teil nicht im Plangebiet. Der Oberlauf des Rinkenbaches wird von einem schmalen Streifen Laubmischwald, an lichten Stellen von Uferhochstauden, gesäumt. Der Frohnenbach wird aus mehreren Quellmulden gespeist. Im Oberlauf wird der rechte Talhang von artenreichem Magergrünland, das durch Baumgruppen (alte Buchen) gegliedert und bereichert wird, eingenommen. In seinem weiteren Verlauf bis zur Mündung in den Rinkenbach wird die schmale Talaue von zum Teil brachgefallenem und bereits schon verbuschtem Nass- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren und Weidengebüsch beherrscht. Beeinträchtigt wird das Tal durch die Bachbegradigung im Oberlauf, durch Fischteiche, Fichtenriegel und einen Wildacker in der Talaue.</p> <p>Das westlich gelegene Seitental weist ähnliche Strukturen auf: Artenreiches, terrassiertes Magergrünland im oberen Talbereich, im tief eingeschnittenen Unterlauf dominieren Buche, Esche, Hasel und Eberesche. Hervorzuheben ist hier ein Massenvorkommen von Herbstzeitlose.</p> <p>Nach dem Wiedereintritt des Rinkenbaches in das Plangebiet ist das Tal weitgehend verfichtet. Die Vegetationsentwicklung einer Schneise unterhalb einer Freileitung, die von einer artenreichen Hochstaudenflur eingenommen wird, zeigt jedoch, dass hier noch ein gutes Entwicklungspotential vorhanden ist. Es sollte angestrebt werden, den außerhalb des Plangebietes gelegenen Abschnitt des Rinkenbachtales mit einzubeziehen und zu optimieren. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnahe und unverbaute Bachabschnitte – Magerweide – Nass- und Feuchtweide – Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland – Quellbereiche

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.2.0

- Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0

- Zurückdrängen der Fichten und sukzessive Umwandlung in einen Auwald aus standortgerechten Laubbaumarten

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

Festgesetzt unter 5.4.1-18

Fe	<p>Schutzgegenstand: Landschaftsschutzgebiet "Magerwiesen und -weiden östlich von Olef"</p> <p>2.2.1-22 Flächengröße: 5,54 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex 	<p>Enthalten im Biotopkataster NW</p> <p>Das Gebiet umfasst einen terrassierten Hang mit einer Magerweide, Gebüschstreifen und anthropogen bedingter Besenginsterheide und einen Siefen mit Feuchtgrünland. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biototypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Besenginster-Heide – Nass- und Feuchtwiese – Magerweide
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.2.0 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz der Magerweidenreste.
	<ul style="list-style-type: none"> – Düngung. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz der Magerweidenreste.
	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung von Bioziden. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz der Magerweidenreste.
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Hecken gemäß 5.4.0 	Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.
	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung). 	Festgesetzt unter 5.4.1-26

2.3.0 **Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

Flächengröße insgesamt: 9,65 ha

Die nachstehenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3.1-1 bis 2.3.1-12 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.

Der Schutzzweck wird für jedes Naturdenkmal einzeln unter 2.3.1-1 bis 2.3.1-12 festgesetzt.

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Im Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Unberührt von diesen Verboten bleiben die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
2. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
3. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
5. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
7. Feuer zu machen oder zu verursachen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
9. Zu zelten, zu campen oder zu lagern, Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu reiten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Schienenwege, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
11. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

12. Quellen oder Quellsümpfe zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
13. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
14. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
15. Fischzuchtanlagen zu verankern, zu installieren oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
16. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
17. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
18. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
19. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen;
b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
20. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

21. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
22. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
24. Biozide, organische und mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle oder Komposte auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
25. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
26. Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
27. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
28. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen. Kahlschläge von über 0,5 ha Größe pro Jahr sind verboten. Ausnahmen aus ökologischen oder forstlichen Gründen bedürfen der Zustimmung der unteren Landschafts- und unteren Forstbehörde.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

29. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
30. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
31. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

2.3.1 **Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale**

Ce, De Schutzgegenstand:
Naturdenkmal "Bach und Auwaldrest nördlich Burg Dreborn"

Flächengröße: 4,56 ha

2.3.1-1 Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen Bachabschnittes mit seinen begleitenden, naturnahen Auwaldresten und Röhrichtbeständen.

Das Biotop umfasst einen naturnahen Bachabschnitt mit einem ausgedehnten, bachbegleitenden Auwaldrest aus Erlen und Strauchweiden. Entlang eines von der Burg Dreborn kommenden Bachzulaufs breitet sich ein Nassbereich mit einer Hochstaudenflur und einem Igelkolbenbestand aus. Die Aue wird durch Pappelanpflanzungen sowie durch die bis unmittelbar an die Aue heranreichenden Ackerflächen beeinträchtigt.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt
- Erlen-Weiden-Ufergehölz/ Auwaldrest
- Röhrichtbestand

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Umwandlung eines mindestens fünf Meter breiten Ackerstreifens entlang des äußeren Randes des Auwaldes in einen extensiv genutzten Grünlandstreifen.
- Abzäunen der Feuchtbereiche.

Festgesetzt unter 5.4.1-33

Das Gebot dient der Schaffung einer Pufferzone zwischen intensiv genutzten Ackerflächen und dem gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Auwaldrest

Das Gebot dient dem Schutz vor Nährstoffeintrag und Schädigung durch Viehtritt.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Cg Schutzgegenstand:
Naturdenkmal "Gammelsbachquelle" südöstlich Harperscheid

2.3.1-2 Flächengröße: 0,11 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, wertvollen Quellbereich mit seiner typischen Vegetation,
- aufgrund seiner Bedeutung als Laichbiotop für Amphibien,
- aufgrund seiner besonderen Seltenheit in einer ansonsten intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Umgebung,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptyps.

Enthalten im Biotopkataster NW

Das Biotop umfasst einen naturnahen, kleinflächigen Quellsumpf mit einer Vielzahl von Feuchtezeigern, der durch eine Abzäunung vor Viehtritt geschützt ist und infolgedessen einen intakten Eindruck macht. Das Biotop stellt für die ansonsten intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Umgebung eine wertvolle ökologische Bereicherung dar.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Quellsumpf

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0

- Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens um den Quellsumpf herum.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient der Schaffung einer Pufferzone zwischen der angrenzenden Weide und dem gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Quellsumpf.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe, Ge 2.3.1-3	<p>Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Selbachtal" nördlich Wintzen</p> <p>Flächengröße: 3,28 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, wertvollen Bachabschnittes mit extensiv genutztem und teilweise brachgefallenem Nass-, Feucht- und Magergrünland, – zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen. 	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p> <p>Das Selbachtal ist nördlich der Ortschaft Wintzen zum Teil noch naturnah gestaltet. Die Talsohle wird von binsenreichem Feucht- und Nassgrünland eingenommen; in den Hanglagen befinden sich besonders in den unteren Bereichen noch recht magere, arten-, insbesondere orchideenreiche Weiden, die zum Teil brachgefallen sind und zu verbüschten drohen.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt – Magergrünland – Nass- und Feuchtgrünland – Brachgefallenes Nass-, Feucht- und Magergrünland
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.3.0 <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes gemäß 5.4.0 	<p>Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ff	<p>Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Quellbereich des Golbaches" südlich Broich</p>	Enthalten im Biotopkataster NW
2.3.1-4	<p>Flächengröße: 0,59 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, wertvollen Quellsumpfes mit seiner typischen Vegetation,– aufgrund seiner Bedeutung als Laichbiotop für Amphibien,– aufgrund seiner besonderen Seltenheit in einer ansonsten intensiv forstwirtschaftlich genutzten Umgebung,– zur Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,– zur Erhaltung eines in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptyps.	<p>Das Biotop umfasst einen relativ großen naturnahen, binsen- und seggenreichen Quellsumpf mit einzelnen Torfmoospolstern. Der Quellsumpf geht jenseits eines ihn überquerenden Weges in eine blütenpflanzen-, seggen- und binsenreiche Grünlandbrache über. Randlich treten an den Feuchtbereichen Strauchweidengebüsche mit Faulbaum auf.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none">– Quellsumpf mit Großseggenried– Brachgefallenes Nassgrünland– Weiden-Faulbaum-Gebüsch
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verbote gemäß 2.3.0	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none">– Vermeidung einer weiteren Verbuschung der Nass- und Feuchtbereiche durch Entfernung des Gehölzneuaufwuchses (alle fünf bis zehn Jahre) und Beseitigung des Schnittgutes.	Festgesetzt unter 5.4.1-34

Gf	<p>Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Golbachtal" zwischen Broich und Golbach</p>	Enthalten im Biotopkataster NW
2.3.1-5	<p>Flächengröße: 1,0 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung eines naturnahen, besonders wertvollen Bachabschnittes mit seinem begleitenden, naturnahen Erlen-Ufergehölz,- aufgrund der Seltenheit und Schönheit eines geschlossenen, alten Erlen-Ufergehölzes,- zur Erhaltung eines für das Landschaftsbild besonders wertvollen, typischen Mittelgebirgsbaches,- zur Erhaltung eines in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptyps.	<p>Das Biotop umfasst einen naturnahen Bachabschnitt mit einem wertvollen, alten Erlen-Ufergehölz, mit Stammdurchmesser bis zu vierzig Zentimeter und Höhen bis zu fünfzehn Meter. In der Krautschicht dominieren nährstoffliebende Pflanzen. Zum Schutz der Ufergehölze ist ein etwa zehn Meter breiter Grünlandstreifen miteinbezogen worden. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt- Erlen-Ufergehölz
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß 2.3.0	

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fe	Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Felswand bei Olef"	Enthalten im Biotopkataster NW
2.3.1-6	Flächengröße: 0,11 ha Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung einer natürlichen Felswand mit wertvoller und typischer Felsspaltenvegetation,- aufgrund der regional besonderen Seltenheit von natürlichen Felsstandorten,- zur Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,- zur Erhaltung eines in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptyps.	<p>Bei dem Biotop handelt es sich um einen natürlichen Felsstandort, der im Norden unmittelbar an die Bahnlinie angrenzt. Er weist dort eine typische Felsspaltenvegetation auf, während der südliche Bereich großflächig von Schlehengebüsch bedeckt ist.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Natürliche Felswand

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0

Fd Schutzgegenstand:
Naturdenkmal "Rotbuchenreihen und Esche bei Hohenfried"

2.3.1-7 Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere

- zur Erhaltung zweier Rotbuchenreihen, einer Rotbuchengruppe und einer Esche als Einzelschöpfungen der Natur,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Das Naturdenkmal umfasst eine Reihe aus 13 Rotbuchen an der Westseite des Walberweges, eine Gruppe aus 3 Rotbuchen nördlich des Gehöftes an dessen Zufahrtsweg, eine Reihe aus 10 Rotbuchen östlich des Walberweges entlang der Westseite des Gehöftes sowie eine einzelne alte Esche südlich davon.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0
- die Fläche unter den Baumkronen (Kronenbereiche) bzw. in den Traufbereichen oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden in den Kronen-/Traufbereichen zu verdichten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- in den Kronen-/Traufbereichen Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Ec	Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Eiche im Sebestal" an der Reithalle Malsbenden	
2.3.1-8	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung der Eiche als Einzelschöpfung der Natur,- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.	Bei der Eiche handelt es sich um ein altes, relativ freistehendes Exemplar mit gut entwickelter Krone und einem Stammumfang von etwa 2,8 Meter. Ihr Standort ist unmittelbar an der Wegekreuzung im Sebestal nordöstlich der Reithalle.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0
- die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, den Baum aufzuasten oder Zweige abzubrechen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Dd Schutzgegenstand:
Naturdenkmal "Esche am Haus Fernblick" in Morsbach

- 2.3.1-9 Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere
- zur Erhaltung der Esche als Einzelschöpfung der Natur,
 - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Es handelt sich um eine alte, windgebeugte, einzelstehende Esche an der Ostseite eines Wirtschaftsweges hinter dem Haus "Fernblick".

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0
- die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- im Kronen-/Traufbereich Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, den Baum aufzuasten oder Zweige abzubrechen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Ce	Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Baumbestand an der Burg Dreiborn"	
2.3.1-10	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Baumbestandes einschließlich einer Eiche und einigen Eschen als Einzelschöpfungen der Natur, – aufgrund seiner Eigenart und Schönheit. 	<p>Das Naturdenkmal umfasst den gesamten geschlossenen Baumbestand an der Burg Dreiborn einschließlich einiger alter freistehender Eschen östlich der Burgruine sowie einer alten, einzelnen Eiche mit schöner Krone an der Kapelle gegenüber der Einmündung der Kreisstraße 66 in die Landesstraße 207.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Verbote gemäß 2.3.0 	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig.
	<ul style="list-style-type: none"> – die Fläche unter den Baumkronen (Kronenbereiche) bzw. in den Traufbereichen oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden in den Kronen-/Traufbereichen zu verdichten. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – in den Kronen-/Traufbereichen Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. – das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	

Ee Schutzgegenstand:
Naturdenkmal "Baumgruppe aus zwei Rotbuchen und eine Eiche bei Hühnerbusch"

- 2.3.1-11 Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere
- zur Erhaltung der Baumgruppe als Einzelschöpfungen der Natur,
 - aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Das Naturdenkmal umfasst zwei alte Rotbuchen - eine davon mit Doppelstamm - an der Westseite der Zufahrt zur Siedlung Hühnerbusch sowie eine alte einzelne Eiche östlich der Zufahrt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0
- die Fläche unter den Baumkronen (Kronenbereiche) bzw. in den Traufbereichen oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden in den Kronen-/Traufbereichen zu verdichten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- in den Kronen-/Traufbereichen Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Ef	<p>Schutzgegenstand: Naturdenkmal "Douglasienreihe am Ühlenberg westlich von Schleiden"</p>	
2.3.1-12	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a), b) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">– zur Erhaltung der Douglasienreihe als Einzelschöpfung der Natur,– aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.	<p>Bestandteile dieses Naturdenkmals sind eine Reihe von 26 alten Douglasien und eine Küstentanne entlang der Ostseite des Philosophenweges (Waldlehrpfad) sowie eine Gruppe von 13 alten Douglasien, einer Sapidusfichte, einer Küstentanne und einer Hemlocks-tanne an der Westseite des Weges. Der Umfang der Stämme beträgt durchweg etwa 2,8 Meter.</p>

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.3.0
- die Fläche unter den Baumkronen (Kronenbereiche) bzw. in den Traufbereichen oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu verdichten sowie den Boden in den Kronen-/Traufbereichen zu verdichten.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- in den Kronen-/Traufbereichen Salze oder Chemikalien zu streuen oder zu spritzen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
- das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Flächengröße insgesamt: 21,57 ha

Die nachstehenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4.1-1 bis 2.4.1-22 im Text und in der Festzungskarte festgesetzt sind.

Der Schutzzweck wird für jeden geschützten Landschaftsbestandteil einzeln unter 2.4.1-1 bis 2.4.1-22 festgesetzt.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgelegt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Unberührt von diesen Verboten bleiben die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen. Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bau-ONW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
2. Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, nicht jedoch die Errichtung von Ansitzleitern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
3. Wildwiesen, Wildäcker oder Proßholzflächen anzulegen; Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
4. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
5. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
7. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bau-ONW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Bei der Errichtung von Hochsitzen und offenen Ansitzleitern in oder an Bäumen ist darauf zu achten, dass diese dadurch nicht geschädigt werden.

Dies betrifft auch die Errichtung von Einrichtungen für die Versorgung des Wildes in Notzeiten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

9. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Schienenwege, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
10. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder deren Ufer zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
11. Quellen oder Quellsümpfe zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen oder den Grundwasserspiegel zu verändern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
12. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
13. a) Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen;
b) Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
14. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
15. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
16. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

17. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
18. Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
19. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
20. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen. Kahlschläge von über 0,5 ha Größe pro Jahr sind verboten. Ausnahmen aus ökologischen oder forstlichen Gründen bedürfen der Zustimmung der unteren Landschafts- und unteren Forstbehörde.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
21. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
22. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.
23. Nicht bodenständige Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tierarten einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Unberührt bleiben Maßnahmen nach dem Flächenstillegungsprogramm.

Im Rahmen des Jagdschutzes ist der Abschuss wildernder Hunde und Katzen zulässig.

Gb	Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Auf dem Richtpatt" südwestlich von Düttling im Kerner	Enthalten im Biotopkataster NW
----	--	--------------------------------

2.4.1-1 Flächengröße: 2,97 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung einer Heidefläche,
- zur Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv forstwirtschaftlich genutzten Umgebung,

Bei der Fläche handelt es sich um eine durch natürliche Sukzession entstandene Calluna-Heide auf einer ehemaligen Sand- und Kiesabgrabungsfläche in einem großen, fast geschlossenen Nadelwaldgebiet. Die gesamte Fläche wird jedoch durch Verbuschung und Überwachsen durch Kiefern- und Birkenjungswuchs sowie Adlerfarnherden beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sollten möglichst bald Pflegemaßnahmen zum Offenhalten der Fläche eingeleitet werden. Gemäß Biotopkataster NW kommt folgender Biotoptyp nach § 62 LG NW vor:

- Calluna-Heide

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege durch Erstentbuschung; weitere Pflege durch Mahd/ Entbuschung von Teilstücken alle fünf bis acht Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.

Festgesetzt unter 5.4.1-35

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Eg	<p>Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Witzsiefen" südlich Bronsfeld</p> <p>2.4.1-2 Flächengröße: 3,11 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, wertvollen Bachabschnittes mit seinem alten Laubbaumbestand einschließlich des umgebenden Laubwaldes,- zur Belebung einer ansonsten eintönigen, intensiv forstwirtschaftlich genutzten Umgebung,	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p> <p>Der Witzsiefen weist als einziger Bach in einem großen, fast geschlossenen Nadelwaldgebiet naturnahen Wald auf. Die Hänge sind zum überwiegenden Teil mit Buchenwald und einigen Eichen im Alter von über sechzig Jahren bestanden. Der angrenzende, junge Fichtenforst wurde in das Schutzgebiet miteinbezogen, um eine geschlossene Fläche zu erhalten. In der Talaue stockt ein relativ alter Eschen-Buchen-Mischbestand mit einzelnen Stieleichen und Fichten. Die Strauch- und Krautschicht ist üppig ausgebildet und besonders farnreich. An einer Stelle überquert ein Waldweg den Bach im Bereich des naturnahen Auenwaldes und beeinträchtigt somit den Bachabschnitt. Innerhalb der ökologisch verarmten Fichtenmonokulturen stellt der Biotop eine wertvolle ökologische Bereicherung dar.</p> <p>Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturnaher Bachoberlauf im Mittelgebirge- Eschenwald auf Auenstandort
----	---	--

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung von Alt- und Totholz.

Gc, Hc	<p>Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Zwei Siefenabschnitte am Weißen Tälchen" im östlichen Kermeter</p>	Enthalten im Biotopkataster NW
2.4.1-3	<p>Flächengröße: 1,34 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung zweier versumpfter Siefenabschnitte, - zur Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv forstwirtschaftlich genutzten Umgebung, 	<p>Hinweis: Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.</p> <p>Umgeben von einem ausgedehnten, fast geschlossenen Nadelwaldgebiet sind die beiden Siefen locker mit Birken- und Kiefern jungwuchs sowie Erlen bestanden. Nur im oberen Abschnitt des westlichen Siefens stoßen junge Fichten. Die Bäche sind reich an Torfmoos; im westlichen Siefen befindet sich ein kleiner Tümpel, der von Flatterbinse und Sumpfdotterblume umstanden ist.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachbegleitender Erlenwald - Bachoherlauf im Mittelgebirge - Stehendes Kleingewässer
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß 2.4.0 <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von gebietsfremden Gehölzen. 	<p>Festgesetzt unter 5.4.1-36</p>

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Hc Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Siefenabschnitt im Langental" im östlichen Kermetter

2.4.1-4 Flächengröße: 1,23 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines torfmoosreichen Siefenabschnittes,
- zur Belebung einer ansonsten eintönigen intensiv forstwirtschaftlich genutzten Umgebung,

Enthalten im Biotopkataster NW

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Das Gebiet umfasst einen etwa fünfhundert Meter langen Siefenabschnitt entlang eines Waldwirtschaftsweges, der von einem ausgedehnten Kiefernforst umgeben ist. In der Sohle des Tälchens stockt eine doppelte Pappelreihe. Kleinere Senken sind mit Pfeifengras und Torfmoos bedeckt; stellenweise dominiert Adlerfarn. Der dortige Holzlagerplatz und dessen Nutzung ist von der Festsetzung nicht betroffen.

Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Bachoberlauf im Mittelgebirge

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Ed Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Zwei Quellbereiche am Horrenbachtal" nordöstlich Herhahn

2.4.1-5 Flächengröße: 0,62 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung zweier Quellbereiche,
- zur Belebung der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser,

Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen zwei Sumpfquellen, die wohl als die Reste des Quellbereiches des Horrenbaches anzusehen sind. Die Flächen sind vom übrigen Bachökosystem getrennt. Dennoch weisen sie noch eine binsenreiche Feuchtwiesenvegetation auf.

Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Sumpfquelle

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ee, Fe Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Paffenbachtal" westlich Olef

2.4.1-7 Flächengröße: 3,06 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtales mit Resten von naturnaher Vegetation,
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines Wiesen- tales in forstwirtschaftlich genutzter Umgebung,
- zur Erhaltung seiner klimaökologischen Ausgleichsfunktion für das dicht besiedelte Oleftal,

Die Sohle des Paffenbachtales wird von teilweise brachgefallenen, relativ mageren Wiesen und Weiden eingenommen, die jedoch stellenweise durch Nährstoffeintrag gestört sind. Bachbegleitend finden sich örtlich Hochstaudenfluren und Erlen- und Weiden-Ufergehölz. Infolge forstlichen Wegebaus ist die Talsohle stark eingeengt und beeinträchtigt. Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt
- Erlen- und Weiden-Ufergehölz

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung der Jagdkanzel.

Festgesetzt unter 5.3-7

Die nicht landschaftsgerecht gestaltete und platzierte Jagdkanzel beeinträchtigt in erheblichem Maße das Landschaftsbild.

- Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).

Festgesetzt unter 5.4.1-37

Ee Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil
„Feuchtbrache westlich des Höddelbaches“

2.4.1-8 Flächengröße: 0,39 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines Quellbereiches,
- zur Belebung und Gliederung der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser,

Innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen liegt ein quelliger Bereich, der vom Höddelbach getrennt ist. Lückiges Weidengebüsch und binsenreiche Feuchtwiesenvegetation bedecken die Fläche.

Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Sumpfquelle
- Nass- und Feuchtwiese

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ce	<p>Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Funkenbachtal" westlich Dreiborn</p> <p>2.4.1-9 Flächengröße: 1,25 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtales mit Resten von naturnaher Vegetation,- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines Wiesentales im siedlungsnahen Bereich,	<p>Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW</p> <p>Das westlich von Dreiborn beginnende Funkenbachtal liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Truppenübungsplatzes Vogelsang. Nur der obere Abschnitt ist zugänglich und durch einen Erdwall vom Truppenübungsplatz abgetrennt. Die Quelle des Baches ist vermutlich gefasst und liegt innerhalb des Siedlungsreiches von Dreiborn. Trotzdem ist der Bachabschnitt mit mäßig eutrophen Weiden an den Hängen, mit mehr oder weniger geschlossenen Gebüschen an den Hangkanten und mit binsenreichem Feucht- und Nassgrünland im Talgrund noch als naturnah zu bezeichnen. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt- Feucht- und Nassweide
----	---	--

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Abzäunen der Feuchtbereiche.

Bf Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Weidengebüscht bei Katzenbroich"

2.4.1-10 Flächengröße: 1,01 ha

Schutzzweck:
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines feuchtebeeinflußten Grünlandbereiches

Neu aufgenommen ins Biotopkataster NW

Die Fläche ist zum überwiegenden Teil mit lückigem Weidengebüscht, in welches Pappeln und auch einige Fichten gepflanzt worden sind, bestanden. Binsen und Pfeifengras deuten auf feuchte bis nasse Verhältnisse hin. Im Südwesten, an der tiefsten Stelle, sind Entwässerungsgräben gezogen, die stellenweise mit Torfmoos bewachsen sind. Im Osten, unmittelbar an das intensiv bewirtschaftete Grünland anschließend, kommen ein kleiner Braunseggen- und ein Flatterbinsenbestand vor. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen gemäß § 62 LG NW vor:

- Weidengebüscht
- Kleinseggenried
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0
- Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens um das Biotop herum.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient der Schaffung einer Pufferzone zwischen dem intensiv genutzten Grünland und dem gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Biotop.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Beseitigung gebietsfremder Gehölze und Freihalten des Seggenriedes von Gehölzaufwuchs.

Festgesetzt unter 5.4.1-38

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Bg	Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Rüdden-tal" südlich Schönesseiffen	Enthalten im Biotopkataster NW
2.4.1-12	Flächengröße: 1,87 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit seinem Quellbereich und Feucht- und Magergrünlandresten, - zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, 	
		Das Gebiet wird von einem Quellbereich und dem Oberlauf eines Baches eingenommen, der von Feucht- bzw. Magergrünlandresten umgeben ist. Der überwiegende Teil des Grünlandes ist jedoch bereits eutrophiert oder wird intensiv beweidet. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen gemäß § 62 LG NW vor: <ul style="list-style-type: none"> - Sumpfquelle - Feuchtgrünland
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß 2.4.0 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt. 	Das Verbot dient dem Schutz des gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Biotops.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines Gehölzstreifens. 	Festgesetzt unter 5.2-84
	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege der Wiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 01. Juli, die zweite ab 01. September und Entfernung des Mähgutes; Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes; Pflege der Weiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung). 	Festgesetzt unter 5.4.1-40
	<ul style="list-style-type: none"> - Abzäunen der Feuchtbereiche. 	

Bg Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich und Seitental des Jüngselbaches" westlich Schönesseiffen

2.4.1-13 Flächengröße: 1,66 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit seinem Quellbereich und artenreichen Feucht- und Magergrünlandresten,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser,
- zur Erhaltung des Gebietes als belebendes und gliederndes Element im Übergangsreich zwischen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

Das Gebiet umfasst einen Quellbereich mit Feucht- und Nassgrünland. Der Westrand der Quellmulde und des Bachoberlaufs wird durch einen zum Teil steilen Hang begrenzt, der von Magergrünland und einzelnen Bäumen und Sträuchern eingenommen wird. Die angrenzende Fettweide ist zum Schutz des Quellbereiches und des Baches in das Schutzgebiet miteinbezogen worden.

Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Sumpfquelle
- Nass- und Feuchtgrünland

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0
- Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient dem Schutz des gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Biotops.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung eines Gehölzstreifens.

Festgesetzt unter 5.2-71

- Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes. Beweidung nur oberhalb der Geländekante.

Festgesetzt unter 5.4.1-41

Wegen der Steilheit des Hanges hat die bisherige Nutzung als Weide zu erheblichen Erosionsschäden geführt; zudem ist das Feucht- und Nassgrünland durch die Beweidung beeinträchtigt worden.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Bg Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich des Hesselbaches" südwestlich Schönesseiffen

2.4.1-14 Flächengröße: 0,19 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbereiches,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser,
- zur Erhaltung des Biotops als belebendes und gliederndes Element im Übergangsreich zwischen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

Das Gebiet umfasst einen kleinen Quellbereich, der mit Weiden und Ebereschen bestanden ist und eine typische quellbegleitende Vegetation aufweist. Nährstoff- und Störzeiger deuten auf eine Beeinträchtigung hin. Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Sumpfquelle

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

- Ausbringung von Gülle, Dünger und Bioziden innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens um das Biotop herum.
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer dem o.g. Verbot zuwiderhandelt.

Das Verbot dient dem Schutz des gegen Nährstoffeintrag empfindlichen Biotops.

Cf Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Rüschesiefen" nordwestlich Harperscheid

2.4.1-15 Flächengröße: 0,43 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines relativ naturnahen Siefenabschnittes,
- zur Erhaltung des Biotops als belebendes und gliederndes Element im Übergangsbe- reich zwischen intensiv land- und forstwirt- schaftlich genutzten Flächen,

Das Gebiet umfasst den einzigen relativ naturnahen Abschnitt des Rüschesiefens, der an seiner Sohle brachgefallenes, stark eutrophes Nass- und Feuchtgrünland aufweist. Die Hänge sind dicht mit zum Teil älteren Laubgehölzen bestanden. Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Naturnaher und unverbauter Bachabschnitt
- Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ziffer		

Cg	<p>Schutzgegenstand: Geschützter Landschaftsbestandteil "Ehemaliger Steinbruch am Schürener Berg" südlich Harperscheid</p>	Enthalten im Biotopkataster NW
2.4.1-16	<p>Flächengröße: 1,55 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen, aufgelassenen Steinbruches mit hoher tierökologischen Wert, 	<p>Die Fläche umfasst einen zum Teil rekultivierten ehemaligen Steinbruch, der sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt auszeichnet. Neben einem ständig wasserführenden Kleingewässer mit ausgedehnter Schwimmblattvegetation und Röhricht finden sich auch mehrere temporär wasserführende Gewässer.</p> <p>Des weiteren sind relativ artenreiches Feuchtgrünland, ein Felshang und Gebüsche vorhanden. Die Kleingewässer bieten Amphibien und wasserliebenden Insekten sowie vermutlich auch Kleinfischen Lebensraum. Beeinträchtigt wird das Gebiet durch die Anpflanzung von gebietsfremden Gehölzen.</p> <p>Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland - Abgrabungsgewässer (Kleingewässer)
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß 2.4.0 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Wildfütterung und des Entenhauses. 	<p>Festgesetzt unter 5.3-12</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz des Gewässers und seiner Umgebung vor Nährstoffeintrag. Die Maßnahme ist zwischen dem jeweiligen Jagdpächter/ Jagdausübungsberechtigten, dem Kreisjagdberater sowie der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer weiteren Verbuschung der Nass- und Feuchtbereiche durch Entfernung des Gehölzneuaufwuchses (alle fünf bis zehn Jahre) und Entfernung des Schnittgutes sowie Entfernung gebietsfremder Gehölze. Pflege des Grünlandes und abschnittsweise Entschlammlung je nach Erfordernis. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) 	<p>Festgesetzt unter 5.4.1-42</p>

Dg Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich des Hellesbaches" südwestlich Bronsfeld

2.4.1-17 Flächengröße: 0,78 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b), c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Quellbereiches und eines Kleingewässers,
- zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser,
- zur Erhaltung des Biotops als belebendes und gliederndes Element in einem ausgedehnten Nadelholzforst,

Das Gebiet umfasst einen Quellbereich mit dichtem Weidengebüsch und Hochstauden sowie ein neu angelegtes Kleingewässer, das von Erlen und Ebereschen umstanden ist. In diesem Abschnitt ist das Tal kürzlich von Fichten befreit und größtenteils mit Erlen wieder aufgeforstet worden.

Folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW kommen vor:

- Weiden-Ufergebüsch
- Bachbegleitender Erlenwald
- Stehendes Kleingewässer

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Eg, Fg Schutzgegenstand:
Geschützter Landschaftsbestandteil "Scheidebach" östlich Wiesgen

2.4.1-18 Flächengröße: 1,11 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) c) LG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtales mit Resten von naturnaher Vegetation,
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines Wiesentales in forstwirtschaftlich genutzter Umgebung,

Dieser Abschnitt des Scheidebaches wird von bachbegleitendem Feuchtgrünland, Weidengebüscht und Hochstaudenfluren eingenommen. An der Talflanke findet sich frisches Magergrünland, das extensiv beweidet wird. Talaufwärts schließt sich eine Hochstaudenflur mit einem wertvollen Kleingewässer an, das einer Vielzahl von Arten Lebensraum bietet. Gemäß Biotopkataster NW kommen folgende Biotoptypen nach § 62 LG NW vor:

- Nass- und Feuchtgrünland
- Weiden-Ufergehölz
- Stehendes Kleingewässer

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß 2.4.0

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);
Pflege der Hochstaudenflur durch Entbuschung und Mahd alle fünf bis zehn Jahre; zum Schutz des Kleingewässers vor Störungen sollte entlang des Weges eine landschaftsgerechte Abzäunung vorgenommen werden.

Festgesetzt unter 5.4.1-43

4 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.2-10 bis 4.2-182 und 4.3-10 bis 4.3-182 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

Flächengröße: 129,02 ha in 42 Beständen

Die nachstehende Festsetzung gilt für alle Bestände, die unter 4.2-10 bis 4.2-182 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.

Für die Wiederaufforstung der Bestände werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer die o.g. Festsetzung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht beachtet.

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Zweck der Festsetzung:

Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt gemäß § 25 LG insbesondere

- zur Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Die Festsetzungen erfolgen bei ökologisch oder landschaftsästhetisch besonders wertvollen Beständen, wie z. B. Laubholzrestbestände in großen, zusammenhängenden Nadelholzkomplexen sowie bei annähernd hiebsreifen, großen, zusammenhängenden Nadelholzkomplexen mit dem Ziel der Laubholzanreicherung, insbesondere dort, wo ein Baumartenwechsel aus standörtlichen Gründen erforderlich ist.

Alle älteren Buchenbestände über 120 Jahre sowie die mit ihnen zusammenhängenden jüngeren Buchenbestände werden für eine Laubholzfestsetzung vorgesehen. Bei der Eiche werden bei den Festsetzungen alle durchgewachsenen Eichennieder- und alle Mittelwälder miteinbezogen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fc, Gc 4.2-10	Eichenbestand Abteilungen 338C2/338D2, 43A Flächengröße 31,76 ha	vgl. 2.1.1-3
Gc, Gd 4.2-17	Eichenbestand westlich "Schwarzdorn" Flächengröße 6,78 ha	vgl. 2.1.1-3
Fd, Gd 4.2-22	Eichenbestand Abteilungen 12B/35E Flächengröße 2,88 ha	vgl. 2.1.1-9
Fd 4.2-32	Eichenbestand Abteilung 42B Flächengröße 8,61 ha	vgl. 2.1.1-8
Fd 4.2-40	Eichenbestand Abteilung 37A "Gieschsief" Flächengröße 0,32 ha	vgl. 2.1.1-8
Ed, Fd 4.2-42	Eichenbestand nördlich "Braubach" Flächengröße 2,9 ha	vgl. 2.1.1-8
Ed 4.2-43	Eichenbestand nördlich "Braubach" Flächengröße 4,37 ha	vgl. 2.1.1-8
Ec, Ed 4.2-44	Eichenbestand südlich "Sebestal" Flächengröße 1,97 ha	vgl. 2.1.1-7
Ed 4.2-47	Eichenbestand östlich "Horrenbach" Flächengröße 1,25 ha	vgl. 2.1.1-6
Ed 4.2-54	Eichenbestand Abteilung 38 westlich "Laßbach" Flächengröße 4,02 ha	vgl. 2.1.1-5
Ed 4.2-57	Eichenbestand südlich "An der Mode" Flächengröße 0,35 ha	vgl. 2.1.1-5
Ed 4.2-58	Eichenbestand südlich "An der Mode" Flächengröße 0,66 ha	vgl. 2.1.1-5

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ed	Eichenbestand westlich "Laßbach"	vgl. 2.1.1-5
4.2-59	Flächengröße 0,18 ha	
Dd, De	Eichenbestand Abteilung 30C westlich "Höddel- bach"	vgl. 2.1.1-10
4.2-63	Flächengröße 1,13 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10
4.2-64	Flächengröße 0,43 ha	
De	Eichenbestand Abteilung 30C	vgl. 2.1.1-10
4.2-65	Flächengröße 0,7 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10
4.2-66	Flächengröße 0,59 ha	
De	Eichenbestand Abteilung 30B nördlich "Höddel- bach"	vgl. 2.1.1-10
4.2-67	Flächengröße 1,03 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10
4.2-68	Flächengröße 2,94 ha	
De	Eichenbestand östlich "Grauweiden"	vgl. 2.1.1-10
4.2-69	Flächengröße 0,16 ha	
De, Ee	Eichenbestand Abteilungen 30A/29A29E	vgl. 2.1.1-10
4.2-70	Flächengröße 15,22 ha	
Ee	Eichenbestand "Maressief"	vgl. 2.1.1-10
4.2-71	Flächengröße 0,37 ha	
Ee	Eichenbestand nordwestlich "Lamessief"	vgl. 2.1.1-10
4.2-72	Flächengröße 0,88 ha	
Ee	Eichenbestand "Kamessief"	vgl. 2.1.1-10
4.2-73	Flächengröße 0,43 ha	

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ee	Eichenbestand "Lamessief"	vgl. 2.1.1-10
4.2-74	Flächengröße 0,3 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 29B	vgl. 2.1.1-10
4.2-75	Flächengröße 0,87 ha	
Ee	Eichenbestand südlich "Hühnerbusch"	vgl. 2.1.1-10
4.2-76	Flächengröße 3,11 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 28D	vgl. 2.1.1-10
4.2-77	Flächengröße 0,39 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilungen 28B/28C	vgl. 2.1.1-10
4.2-78	Flächengröße 11,88 ha	
Fe	Eichenbestand östlich Sportplatz Olef	vgl. 2.1.1-9
4.2-94	Flächengröße 1,2 ha	
Ee	Eichenbestand "Wehrgras"	vgl. 2.1.1-10
4.2-134	Flächengröße 0,51 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 28 A	vgl. 2.1.1-10
4.2-136	Flächengröße 1,19 ha	
Df	Eichen-/Fichtenbestand Abteilung 21A	vgl. 2.1.1-12
4.2-165	Flächengröße 9,82 ha	
Df	Buchenbestand Abteilung 23A "Steinbach"	vgl. 2.1.1-12
4.2-168	Flächengröße 3,25 ha	
De, Df	Buchen-/Eichenbestand "Steinbach"	vgl. 2.1.1-12
4.2-169	Flächengröße 2,97 ha	
Cf	Eichenbestand Abteilung 25A	vgl. 2.1.1-12
4.2-176	Flächengröße 0,25 ha	

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cf	Eichen-/Buchenbestand Abteilung 25B	vgl. 2.1.1-12
4.2-177	Flächengröße 0,82 ha	
Cf	Eichenbestand östlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12
4.2-179	Flächengröße 0,6 ha	
Cf	Eichenbestand nördlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12
4.2-180	Flächengröße 0,31 ha	
Cf	Eichenbestand nördlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12
4.2-181	Flächengröße 0,3 ha	
Bf, Cf	Eichenbestand "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12
4.2-182	Flächengröße 0,87 ha	

4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Flächengröße: 129,02 ha in 42 Beständen

Die nachstehende Festsetzung gilt für alle Bestände, die unter 4.3-10 bis 4.3-182 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.

Bei Beständen unter 2,0 ha ist der Kahlschlag völlig untersagt.

Bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha erfolgt eine Beschränkung des Kahlschlags auf 0,5 ha/Jahr.

Bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha erfolgt eine Beschränkung des Kahlschlags auf 1,0 ha/Jahr.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer die o.g. Festsetzungen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht beachtet.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (hier: Beschränkung des Kahlschlags) erfolgt gemäß § 25 LG insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Erlaubt sind kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fc, Gc 4.3-10	Eichenbestand Abteilungen 338C2/338D2 Flächengröße 31,76 ha	vgl. 2.1.1-3 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
Gc, Gd 4.3-17	Eichenbestand westlich "Schwarzdorn" Flächengröße 6,78 ha	vgl. 2.1.1-3 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
Fd, Gd 4.3-22	Eichenbestand Abteilungen 12B/35E Flächengröße 2,88 ha	vgl. 2.1.1-9 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
Fd 4.3-32	Eichenbestand Abteilung 42B Flächengröße 8,61 ha	vgl. 2.1.1-8 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
Fd 4.3-40	Eichenbestand Abteilung 37A "Gieschsief" Flächengröße 0,32 ha	vgl. 2.1.1-8 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
Ed, Fd 4.3-42	Eichenbestand nördlich "Braubach" Flächengröße 2,9 ha	vgl. 2.1.1-8 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
Ed 4.3-43	Eichenbestand nördlich "Braubach" Flächengröße 4,37 ha	vgl. 2.1.1-8 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
Ec, Ed 4.3-44	Eichenbestand südlich "Sebestal" Flächengröße 1,97 ha	vgl. 2.1.1-7 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
Ed 4.3-47	Eichenbestand östlich "Horrenbach" Flächengröße 1,25 ha	vgl. 2.1.1-6 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
Ed 4.3-54	Eichenbestand Abteilung 38 westlich "Laßbach" Flächengröße 4,02 ha	vgl. 2.1.1-5 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ed	Eichenbestand südlich "An der Mode"	vgl. 2.1.1-5 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-57	Flächengröße 0,35 ha	
Ed	Eichenbestand südlich "An der Mode"	vgl. 2.1.1-5 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-58	Flächengröße 0,66 ha	
Ed	Eichenbestand westlich "Laßbach"	vgl. 2.1.1-5 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-59	Flächengröße 0,18 ha	
Dd, De	Eichenbestand Abteilung 30C westlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-63	Flächengröße 1,13 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-64	Flächengröße 0,43 ha	
De	Eichenbestand Abteilung 30C	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-65	Flächengröße 0,7 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-66	Flächengröße 0,59 ha	
De	Eichenbestand Abteilung 30B nördlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-67	Flächengröße 1,03 ha	
De	Eichenbestand südlich "Höddelbach"	vgl. 2.1.1-10 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-68	Flächengröße 2,94 ha	
De	Eichenbestand östlich "Grauweiden"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-69	Flächengröße 0,16 ha	
De, Ee	Eichenbestand Abteilungen 30A/29A/29E	vgl. 2.1.1-10 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
4.3-70	Flächengröße 15,22 ha	

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ee	Eichenbestand "Maressief"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-71	Flächengröße 0,37 ha	
Ee	Eichenbestand nordwestlich "Lamessief"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-72	Flächengröße 0,88 ha	
Ee	Eichenbestand "Lamessief"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-73	Flächengröße 0,43 ha	
Ee	Eichenbestand "Lamessief"	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-74	Flächengröße 0,3 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 29B	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-75	Flächengröße 0,87 ha	
Ee	Eichenbestand südlich "Hühnerbusch"	vgl. 2.1.1-10 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-76	Flächengröße 3,11 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 28D	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-77	Flächengröße 0,39 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilungen 28B/28C	vgl. 2.1.1-10 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
4.3-78	Flächengröße 11,88 ha	
Fe	Eichenbestand östlich Sportplatz Olef	vgl. 2.1.1-9 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-94	Flächengröße 1,2 ha	
Ee	Eichenbestand "Wehrgras"	vgl. 2.1.1-10 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-134	Flächengröße 0,51 ha	
Ee	Eichenbestand Abteilung 28A	vgl. 2.1.1-10 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-136	Flächengröße 1,19 ha	

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Df	Eichen-/Fichtenbestand Abteilung 21A	vgl. 2.1.1-12 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 1,0 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen über 6,0 ha.
4.3-165	Flächengröße 9,82 ha	
Df	Buchenbestand Abteilung 23A "Steinbach"	vgl. 2.1.1-12 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-168	Flächengröße 3,25 ha	
De, Df	Buchen-/Eichenbestand "Steinbach"	vgl. 2.1.1-12 Die Beschränkung des Kahlschlages auf 0,5 ha/Jahr erfolgt bei Beständen oder Bestandskomplexen von 2,0 bis 6,0 ha.
4.3-169	Flächengröße 2,97 ha	
De	Buchen-/Eichenbestand "Königsdell"	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-174	Flächengröße 0,45 ha	
Cf	Eichenbestand Abteilung 25A	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-176	Flächengröße 0,25 ha	
Cf	Eichen-/Buchenbestand Abteilung 25B	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-177	Flächengröße 0,82 ha	
Cf	Eichenbestand östlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-179	Flächengröße 0,6 ha	
Cf	Eichenbestand nördlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-180	Flächengröße 0,31 ha	
Cf	Eichenbestand nördlich "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-181	Flächengröße 0,3 ha	
Bf, Cf	Eichenbestand "Katzensiefen"	vgl. 2.1.1-12 Die vollständige Untersagung des Kahlschlages erfolgt bei Beständen unter 2,0 ha.
4.3-182	Flächengröße 0,87 ha	

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIE-
ßUNGSMÄßNAHMEN
(§ 26 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind unter 5.1-1 bis 5.1-39, 5.2-1 bis 5.2-155, 5.3-4 bis 5.3-14 und 5.4.1-1 bis 5.4.1-44 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Nach § 26 Satz 1 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und -ziele, soweit hiermit eine Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen mit den ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundstückseigentümern zu realisieren.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen nach § 26 LG sollen benachbarte oder angrenzende Flächen von Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

5.1 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume

Die unter 5.1-1 bis 5.1-39 in der Festsetzungskarte und im Text festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Fc Beseitigung des Fischteiches. vgl. 2.1.1-1
5.1-1

Fc Beseitigung des Fischteiches. 2.1.1-1
5.1-2

Dd Beseitigung der Fichten am Kleingewässer. vgl. 2.1.1-4
5.1-3

Ec Fischteiche naturnah gestalten. vgl. 2.1.1-6
5.1-5

Ed Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. vgl. 2.1.1-8
5.1-6

Fd Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. vgl. 2.1.1-9
5.1-7

Bf Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. vgl. 2.2.1-1
5.1-9

Cf Beseitigung der Fischteiche. vgl. 2.1.1-12
5.1-10

Ce Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. vgl. 2.1.1-12
5.1-11

De Teilweise Beseitigung der Fischteiche. vgl. 2.1.1-12
5.1-12

Cf Naturnahe Gestaltung der Fischteiche. vgl. 2.1.1-12
5.1-13

Cf Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. vgl. 2.1.1-12
5.1-14

Bf Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches. vgl. 2.1.1-12
5.1-15

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cf 5.1-16	Beseitigung der Aufschüttung.	vgl. 2.1.1-12
Ee 5.1-17	Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches und Beseitigung einer Aufschüttung.	vgl. 2.1.1-10
De 5.1-18	Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches.	vgl. 2.1.1-10
Ee 5.1-19	Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches.	vgl. 2.1.1-10
Ff 5.1-22	Wiederherstellung eines naturnahen, mäandrierenden Bachlaufs in einem etwa vierhundert Meter langen Abschnitt des Rosselbaches.	vgl. 2.1.1-14
Ag 5.1-26	Naturnahe Gestaltung des Bachlaufs, Beseitigung der Aufschüttung, der beiden Wildwiesen, des Durchlasses und der Fichten.	vgl. 2.2.1-18
Fd 5.1-27	Teich naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Fd 5.1-29	Naturnahe Wiederherstellung des Quellbereiches.	vgl. 2.2.1-1
Fe 5.1-30	Fischteiche naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Df 5.1-31	Fischteiche naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Df 5.1-32	Fischteiche naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Dg 5.1-33	Fischteiche naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Eg 5.1-34	Fischteiche naturnah gestalten.	vgl. 2.2.1-1
Bg 5.1-37	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraum auf einem ehemaligen Holzlagerplatz durch Anlage eines Feuchtbiotops mit Kleingewässer und Anpflanzungen.	vgl. 2.1.1-1
Ed 5.1-39	Herstellung einer Furt.	vgl. 2.1.1-5

5.2 Anpflanzungen

Die unter 5.2-1 bis 5.2-155 in der Festsetzungskarte und im Text festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Die Anpflanzungen dienen

- der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen,
- der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von
- Straßen, Wegen und Ortschaften in die Landschaft,
- der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- der Biotopvernetzung,
- dem Schutz vor Windeinwirkungen,
- der Abschirmung von Biotopen gegen Störungen und Immissionen,
- dem Sichtschutz von exponierten Gebäuden und Gewerbegebäuden.

Bei den Anpflanzungen um die Ortschaften Berescheid, Dreiborn, Herhahn, Morsbach, Harperscheid und Schönenseiffen wurden die Entwürfe zur Dorferneuerung bzw. die Untersuchungen zur Dorferneuerungsbedürftigkeit der Stadt Schleiden weitgehend berücksichtigt.

Im Einzelfall sind Abweichungen von den Eingruppierungen der Gehölze möglich.

Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.

Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzung und bei der Auswahl der Bäume und Sträucher auf die Artenzusammensetzung der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Gehölzstrukturen zu achten und diese nach Möglichkeit zu übernehmen und weiterzuführen.

Schließlich sind die Auswahl der Gehölzarten und die Art der Anpflanzungen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dc, Ec, Dd	"Prietenhübel" nördlich Morsbach	vgl. 2.2.1-1
5.2-1	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Feldweges, beginnend an der westlichen Grenze des Plangebietes sowie im südlichen Abschnitt unmittelbar am Wirtschaftsweg, dort in 1-reihiger Ausführung.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ed	"An der Mode" nördlich Morsbach	vgl. 2.2.1-4
5.2-2	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges zwischen vorhandenen Gehölzstrukturen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dd	B 266 westlich Morsbach	vgl. 2.2.1-1
5.2-3	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite der B 266 vom Ortsrand von Morsbach bis zur westlichen Grenze des Plangebietes.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzen der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dd	Pfarrer-Grundmann-Straße Morsbach	vgl. 2.2.1-1
5.2-4	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem östlich der Pfarrer-Grundmann-Straße gelegenen Grundstück am östlichen Ortsrand von Morsbach.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Dd	B 22 zwischen Morsbach und Herhahn	
5.2-5	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite der B 266 zwischen Morsbach und Herhahn.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße und der Ortschaften in die Landschaft sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ed	Martinstraße Herhahn	vgl. 2.2.1-1
5.2-6	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite des zur Martinstraße parallel laufenden Weges nördlich eines Neubaugebietes am Ortsrand von Herhahn, von einer Wegegabelung bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit einer vorhandenen Baumreihe und weiteren Anpflanzungen der Einbindung eines Neubaugebietes in die Landschaft.
Ed	Römerstraße Herhahn	vgl. 2.2.1-1
5.2-8	Anpflanzung einer Laubholzhecke auf einem nördlich der Römerstraße, am Ortsrand von Herhahn gelegenen Grundstück.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ed	Römerstraße Herhahn	vgl. 2.2.1-1
5.2-9	Anpflanzung einer Baumreihe und einer Baumgruppe aus Bäumen der Gruppe 2 vom nördlichen Ortsrand von Herhahn, unter Einbindung von Gehölzpflanzungen an einem Teich, an der Ostseite eines Weges bis zu einer Wegeeinmündung führend. Dort endet die Anpflanzung in einer Baumgruppe.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt.
Ed	B 22 nordöstlich Herhahn	vgl. 2.1.1-8
5.2-10	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Südseite der B 266 (Gemünder Straße) vom Ortsrand von Herhahn bis zu einem an der nördlichen Straßenseite liegenden Ausiedlerhof.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
Ed	Südöstlicher Ortsrand von Herhahn	vgl. 2.2.1-1
5.2-11	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem am südöstlichen Ortsrand von Herhahn gelegenen Grundstück.	Die Maßnahme dient der Einbindung des Ortes in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Ec, Fc	Urftufer westlich Malsbenden	vgl. 2.2.1-13
5.2-12	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen der Gruppe 1 beiderseits der Urft vom Ortsrand von Malsbenden bis zur westlichen Grenze des Plangebietes.	Die Maßnahme dient durch Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Vorhandene Gehölze sollten in die Anpflanzung miteinbezogen werden.
Ec	Bruchstraße westlich Malsbenden	vgl. 2.2.1-13
5.2-13	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Südseite der Bruchstraße beginnend am Ortsrand von Malsbenden bis zur westlichen Grenze des Plangebietes.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
Fc, Gc	Urftufer nördlich Gemünd-Mauel	vgl. 2.1.1-3
5.2-14	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits der Urft, nördlich einer Gewerbefläche.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie als Sichtschutz.
Gc	Urftufer nördlich Gemünd-Mauel	vgl. 2.1.1-3
5.2-15	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits der Urft am Nordrand eines Wohngebietes.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gd	Urftufer nordöstlich Gemünd-Mauel	vgl. 2.1.1-3
5.2-16	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits der Urft, am Nord- und Ostrand einer Gewerbefläche.	Die Maßnahme dient durch Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie als Sichtschutz.
Fd	Olefufer westlich Nierfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-17	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 am westlichen Ufer der Olef, westlich eines Wohngebietes, am Ortsrand von Nierfeld.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung des Wohngebietes in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Fd	Olefufer südlich und westlich Nierfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-19	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 am östlichen Ufer der Olef, am Ortsrand von Nierfeld.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Ce	Wiesenstraße/Heckengässchen Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-20	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite der Wiesenstraße und an der Nordseite des Heckengässchens, am nordwestlichen Ortsrand von Dreiborn.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	Wiesenstraße nördlich Dreiborn	vgl. 2.2.1-6
5.2-21	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von der Wiesenstraße nördlich von Dreiborn ca. 100 m nach Süden führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	Wollseifener Straße Dreiborn	vgl. 2.2.1-6
5.2-23	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von der Südseite der Wollseifener Straße bis zu einem südlich gelegenen Feldweg am nördlichen Ortsrand von Dreiborn.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce	Wiesenstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-24	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, vom Ortsrand von Dreiborn, westlich der Wiesenstraße, ca. 80 m nach Nordwesten führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	Georgstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-26	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 am nordöstlichen Ortsrand von Dreiborn von der Georgstraße bis zur bestehenden Anpflanzung nördlich der Firma Hirsch.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	"Thol" Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-28	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite einer Straße am westlichen Ortsrand von Dreiborn.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	"Thol"/L 207 Dreiborn	
5.2-29	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 am östlichen Ortsrand von Dreiborn entlang der L 207.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Ce	Vestingstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-34	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 von der Vestingstraße ca. 100 m nach Süden führend, an der Ostseite des Wirtschaftsweges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce	Vestingstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-35	Anpflanzung eines lückigen Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 entlang der Vestingstraße und der Straße nach Berescheid. Von dort verläuft der Gehölzstreifen nach Süden bis zu einer Geländekante und führt schließlich ca. 80 m entlang dieser Geländekante.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ce	Mühlenstraße nordwestlich Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-36	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Nordseite des Weges der Verlängerung der Mühlenstraße nordwestlich von Berescheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Cf	Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-37	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem südlich der Straße "Berescheid" gelegenen Grundstück am westlichen Ortsrand von Berescheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Ce	"Eulenberg" südwestlich Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-38	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von vorhandenen Gehölzstrukturen an der Nordseite eines Feldweges nach Süden bis zur Taloberkante des Berescheider Bachtals führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ce	Burgstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-39	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, vom Ortsrand von Dreiborn, westlich der Burgstraße, bis zu einem nördlich gelegenen Feldweg.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, dem Windschutz sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce	Burgstraße Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-40	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Nordseite eines Feldweges, östlich der Burgstraße, zwischen einer Hecke im Südosten und weiteren Gehölzstrukturen am Ortsrand von Dreiborn.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, dem Windschutz sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ce	Kirchstraße (L 207) Dreiborn	vgl. 2.2.1-2
5.2-42	Anpflanzung eines Laubgehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 auf der Westseite des Weges, der am östlichen Ortsrand von Dreiborn südlich von der Kirchstr. abzweigt.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Ce, Cf	"Krumelsberg" Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-43	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 am nördlichen Ortsrand von Berescheid, beginnend nördlich der Mühlenstraße, von dort ca. 80 m nach Westen und schließlich ca. 40 m nach Norden führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Cf	"Zum Scheckenbach" Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-45	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 im Nordosten und Südosten eines Neubaugebietes, nördlich der Straße "Zum Scheckenbach", am Ortsrand von Berescheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung des Neubaugebietes in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Cf	"Königsheck" westlich Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-48	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, entlang des Wirtschaftsweges von der südwestlichen Ecke der Obstwiese nach Süden bis zu einem Weg führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce	Brunnenstraße Berescheid	
5.2-50	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Weges, Berescheid ca. 50 m nach Westen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Cf	"Kerstell" westlich Berescheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-51	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, nördlich der L 215, westlich von Berescheid, an der Nord- und Westseite eines Gebäudes.	Die Maßnahme dient der Einbindung des Gebäudes in die Landschaft, dem Windschutz sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Bf	Katzenbroich	vgl. 2.2.1-1
5.2-56	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von der L 207 in Katzenbroich nach Westen bis zu bestehenden Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	Steinsiefen südlich Katzenbroich	vgl. 2.2.1-1
5.2-57	Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges am Steinsiefen, von der L 207 nach Westen bis zu bestehenden Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	Steinsiefen nördlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-58	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 entlang einer Geländekante am Talbeginn des Steinsiefen, von einem Feldweg nach Norden bis zu bestehenden Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Abschirmung des zu renaturierenden Quellbereichs des Steinsiefen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bf	Steinsieben nördlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-59	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Feldweges, von einer Nadelholzparzelle nach Süden bis zu einer Wegegabelung und von dort nach Osten, an der Südseite eines Feldweges bis zu bestehenden Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	Steinsieben nördlich Schöneseiffen	
5.2-61	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Feldweges, von einer Nadelholzparzelle nach Süden bis zu einer Wegekreuzung führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	B 258 westlich Schöneseiffen	
5.2-62	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, zwischen zwei vorhandenen Gehölzstrukturen an der Nordseite eines Feldweges nördlich der B 258.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	"Am Schwarzen Bruch" südwestlich Katzenbroich	vgl. 2.2.1-2
5.2-64	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Weges, von der L 207 bis zu einer Wegekreuzung nahe der westlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bg	"Hollerscheid" südwestlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-2
5.2-66	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Weges, von der B 258 nach Westen bis zur westlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ag	"Hollerscheid"/"Auf der Heide" südwestlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-2
5.2-67	Anpflanzung eines Gehölzstreifens und Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2. Die Anpflanzung beginnt an der westlichen Grenze des Plangebietes, folgt der Südseite eines Feldweges nach Osten und führt zu einer Wegegabelung aus an der Ostseite des Weges nach Süden. Eine Nadelholzparzelle soll hier mit Gehölzgruppen aus Laubgehölzen an der West- und Südseite erweitert werden. Schließlich setzt sich die Anpflanzung von dort als Gehölzstreifen an der Ostseite einer Grünlandparzelle und eines Weges bis zum Beginn des Waldes fort.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotoptvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ag	"Sonntagshügel" südwestlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-2
5.2-68	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von der B 258 nach Südosten bis zum Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotoptvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ag, Bg	Im Kälgen" südwestlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-2
5.2-69	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von der B 258 nach Südosten bis zum Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotoptvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bg	"Hollerscheid" südwestlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-2
5.2-70	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von der B 258 nach Südosten bis zum Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotoptvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bg	"Beckersbenden" südwestlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-2 und 2.4.1-13
5.2-71	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von der B 258 nach Südosten bis zum Waldrand nahe der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bg	Parkplatz westlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-72	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, von vorhandenen Gehölzstrukturen am Parkplatz bis zum Beginn des Waldes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf, Bg	"Breit" westlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-73	Ergänzung der vorhandenen lückenhaften Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Nordseite eines Feldweges von der B 258 nach Südosten bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Bf	Höfener Straße Schöneseiffen	
5.2-75	Anpflanzungen eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, vom Ortsrand von Schöneseiffen nach Süden.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cf	"Tillenberg" nördlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-77	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von einer vorhandenen Gehölzstruktur nach Norden bis zu einem Weg am Waldrand führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cf	Rüschesiefen nordöstlich Schönesseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-78	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 zwischen zwei vorhandenen Gehölzstrukturen an der Südseite eines Weges, westlich von Rüschesiefen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cf	Schönesseiffener Straße Schönesseiffen	
5.2-79	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Süd- und Westseite eines Hofes, südlich der Schönesseiffener Straße am Ortsrand von Schönesseiffen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft, insbesondere des Hofes, in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Cf	Schönesseiffener Straße Schönesseiffen	
5.2-80	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, südlich der Schönesseiffener Straße, von Ortsrand zu Ortsrand.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Cf	Harperscheider Straße Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-81	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite eines Weges, nördlich der Harperscheider Straße, nördlich eines Hofes in westlicher Richtung bis zur Wegkreuzung.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie dem Windschutz.
Cf	Harperscheider Straße Harperscheid	
5.2-82	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück zwischen der Harperscheider Straße (B 258) und der Straße "Rosenhügel", am westlichen Ortsrand von Harperscheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Cg	Hellenthaler Straße (L 159) Schönesseiffen	
5.2-83	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück nördlich der Hellenthaler Straße (L 159), am östlichen Ortsrand von Schönesseiffen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bg, Cg	"Jüngelsberg" südlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1 und 2.4.1-12
5.2-84	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, zwischen zwei vorhandenen Gehölzstrukturen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cg	Hellenthaler Straße (L 159) südlich Schöneseiffen	vgl. 2.2.1-1
5.2-85	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Nordseite eines Weges zwischen vorhandenen Gehölzstrukturen.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cg	Hellenthaler Straße (L 159) südlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-87	Anpflanzung einer Baumgruppe aus Bäumen der Gruppe 2 auf dem Grundstück an einer Brunnenstation, südlich der Hellenthaler Straße.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cf, Cg	"Auf dem Vedert" Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-88	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 am westlichen und südlichen Ortsrand von Harperscheid, von der Straße "Im Rosenhügel" bis zur Talsperrenstraße.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie dem Windschutz.
Cg	"Auf dem Knipp" südlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-89	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, von der L 159 nach Süden bis zu einer Wegekreuzung am Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cg	Talsperrenstraße Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-92	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, vom südlichen Ortsrand von Harperscheid beiderseits der Talsperrenstraße ca. 100 m nach Süden führend. Von dort soll die Anpflanzung nur noch an der Ostseite der Straße bis zur L 159 weitergeführt werden.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Cg	"Schorstendell" südlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-93	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, von der L 159 nach Nordwesten bis zu einer Wegekreuzung führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cf	Wildparkstraße Harperscheid	
5.2-97	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines östlich der Wildparkstraße verlaufenden Weges, zwischen zwei Wegegabelungen von Norden nach Süden führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Cf	"Zum Bongart" Harperscheid	
5.2-99	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von der Straße "Zum Bongart" ca. 40 m am südlichen Ortsrand von Harperscheid nach Westen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft, insbesondere eines geplanten Neubaugebietes, in die Landschaft sowie dem Windschutz.
Cf	Krönensiefen nördlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-100	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, von einer Wegekreuzung am nördlichen Ortsrand von Harperscheid nach Nordosten bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cf	"Geißberg" nordöstlich Harperscheid	
5.2-101	Anpflanzung einer Baumreihe mit großen Lücken aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite eines Weges, von einer Wegekreuzung am nordöstlichen Ortsrand von Harperscheid nach Osten bis zu einer weiteren Wegekreuzung am Geißberg führend. In westlicher Richtung endet die Anpflanzung an einem von der B 258 nach Norden abgehenden Wirtschaftsweg, einer Verlängerung der Straße Zum Bongard.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Df	"Geißberg" nordöstlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-102	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Weges, von der Wegegabelung nach Osten bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Df	"Kuckesberg" östlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-103	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ost- bzw. Westseite eines Weges, von der B 258 nach Süden bis zum Waldrand am Berenbachtal führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung des an der B 258 gelegenen Sägewerkes in die Landschaft.
Df	"Wingertsdell" östlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-104	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, von einer Wegegabelung nach Nordosten bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Cg, Dg	Berenbachtal südöstlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-105	Anpflanzung von zwei Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Nordseite eines Weges, von einer Wegegabelung bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen und vom Nordrand dieser Gehölze bis zu einer Wegegabelung am Berenbach führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cg	"Gammelsberg" südlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-106	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, von der L 159 nach Süden bis zum Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes und von dort auf der gegenüberliegenden Wegseite entlang einer Geländekante nach Südwesten hin bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dg	Tomscheider Hof südöstlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-107	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges von der L159 nach Süden - von einer Fichtenreihe unterbrochen - bis zum Waldrand an der südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dg	"Pohl" südöstlich Harperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-110	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, von der K 65 nach Süden entlang eines Wirtschaftsweges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dg	"Auf der Maar" südwestlich Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-112	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, von der K 65 nach Südosten.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Dg	"Lammertsheck" westlich Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-113	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges, von der K 65 nach Nordwesten bis zum Waldrand führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Df	Bronsfelder Straße (K 65) Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-114	Anpflanzung einer Baumgruppe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite der K 65, an der Einmündung eines Weges am westlichen Ortsrand von Bronsfeld.	Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Df	"Mühlenberg" nördlich Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-115	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Df	"Steinrücken" Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-116	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, von einer Wegekreuzung bis zum nördlichen Ortsrand von Bronsfeld führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Df	"Auf Knopspesch" Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-118	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, der von der Straße "Auf Knopspesch" abzweigt, vom nördlichen Ortsrand von Bronsfeld bis zum Ende des Weges führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Df, Ef	"Auf Knopspesch" Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-119	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 am nordöstlichen Ortsrand von Bronsfeld.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft, insbesondere eines Neubaugebietes, in die Landschaft sowie dem Windschutz.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ef	"Hausten"/Mühlenberg" östlich Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-120	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 auf der Südseite einer Straße, ab einer Wegeeinmündung, ca. 300 m vom östlichen Ortsrand von Bronsfeld entfernt, nach Nordosten bis zum Waldrand führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ef	Bronsfelder Straße (K 65) Bronsfeld	vgl. 2.2.1-1
5.2-121	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück nördlich der K 65 am südlichen Ortsrand von Bronsfeld.	Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
De	"Neue Weyern" östlich Dreiborn	vgl. 2.2.1-2
5.2-123	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines parallel zur L 207 verlaufenden Wirtschaftsweges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
De	"Arescheid" nördlich Ettelscheid	vgl. 2.2.1-2
5.2-125	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 entlang des Wirtschaftsweges zwischen der K 66 und dem Höddelbachtal.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
De	"Arescheid" nördlich Ettelscheid	vgl. 2.2.1-2
5.2-126	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 entlang des Wirtschaftsweges und der Verbindungsstraße zwischen der K 66 und der Ortschaft Ettelscheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De	"Meiling" östlich Dreiborn	vgl. 2.2.1-1
5.2-127	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite eines Feldweges, zwischen dem Waldrand östlich des Berescheides Bachtals und dem Waldrand westlich des Steinbachtals.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
De	"Kohlgarten"/"Olefer Hardt" nördlich Ettelscheid	vgl. 2.2.1-1 und 2.2.1-2
5.2-128	Anpflanzung von zwei Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite von zwei Feldwegen, von einer Weggabelung nach Süden bis zur K 66 und von der Südseite der Straße bis zum Waldrand führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ee	"Lamesberg" nördlich Scheuren	vgl. 2.1.1-10
5.2-129	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 entlang eines Siefens, der zum Höddelbach führt; von einem Feldweg bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen entlang des Höddelbaches führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ee	"Lamesberg" nördlich Scheuren	vgl. 2.2.1-1
5.2-130	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 und 2 an der Ostseite eines Feldweges, vom Waldrand bis zur Grenze des Naturschutzgebietes "Höddelbachtal".	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Ee	"Wiesenberg" westlich Scheuren	2.2.1-1
5.2-131	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Feldweges, vom Waldrand nach Norden bis zur K 66 führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ge	Selbacher Straße Wintzen	vgl. 2.2.1-11
5.2-136	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite der Selbacher Straße, nordwestlich von Wintzen, vom Ortsrand bis zur Einmündung eines Feldweges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Fe	Selbacher Straße Wintzen	vgl. 2.2.1-1
5.2-137	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Südseite der Selbacher Straße, nordwestlich von Wintzen, von vorhandenen Gehölzstrukturen bis zur Einmündung eines Feldweges.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Fe	Rosselbach südlich Olef	vgl. 2.2.1-1
5.2-138	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits des Rosselbachs, von der Eisenbahntrasse bis zur Mündung des Rosselbachs in die Olef.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Fe	Olefaue südlich Olef	vgl. 2.2.1-15, 2.2.1-1
5.2-139	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 am östlichen Ufer der Olef, im Bereich einer am westlichen Ufer gelegenen Halde.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie als Sichtschutz.
Fe, Ff	Olefaue südlich Olef	vgl. 2.2.1-15
5.2-140	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits der Olef, von vorhandenen Gehölzstrukturen nördlich der Mündung des Höddelbaches bis zur Olefschleife, die unmittelbar an die Eisenbahntrasse reicht.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg	Olefaue Wiesgen	vgl. 2.2.1-1
5.2-141	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 am östlichen Ufer der Olef, zwischen einem Sportplatz und einem Weg.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Fg	Gemeindestraße Kerperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-142	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 beiderseits der Gemeindestraße vom östlichen Ortsrand von Kerperscheid bis zu einer Wegekreuzung und von dort, nur an der Südseite der Straße, bis zur Einmündung in die B 258.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Fg	"Leiderbusch" westlich Kerperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-143	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2, vom Waldrand nach Süden bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Fg	Gemeindestraße westlich Kerperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-144	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Südseite der Gemeindestraße vom westlichen Ortsrand von Kerperscheid bis zum Waldrand.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Fg	Südlicher Ortsrand von Kerperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-145	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück am südlichen Ortsrand von Kerperscheid.	Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fg	Südlicher Ortsrand von Kerperscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-146	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 auf einer von Norden nach Süden verlaufenden Parzelle, am südlichen Ortsrand von Kerperscheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Eg	Olefaue südlich Oberhausen	vgl. 2.2.1-16
5.2-147	Anpflanzung von Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 1 beiderseits der Olef, von vorhandenen Gehölzstrukturen am südlichen Ortsrand von Schleiden, unterbrochen von bestehendem Ufergehölz, nach Süden bis zur südlichen Grenze des Plangebietes führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt sowie der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
Eg	Olefaue südlich Oberhausen	
5.2-148	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der südlichen Grenze eines Neubaugebietes, am südlichen Ortsrand von Schleiden, vom Waldrand bis zur Eisenbahntrasse führend.	Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung des Neubaugebietes in die Landschaft.
Df	"Weierhardt" westlich Ettelscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-149	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gruppe 2 an der Nordseite der Straße "Weierhardt", vom Ortsrand von Ettelscheid nach Süden bis zu vorhandenen Gehölzstrukturen führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Df, Ef	"Niederfeld" östlich Ettelscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-150	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Ostseite eines Weges, der quer zur Straße "Niederfeld" verläuft, an der östlichen Grenze eines Neubaugebietes, vom Waldrand am "Dedersberg" nach Süden bis zu einer Wegegabelung führend.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Einbindung der Ortschaft, insbesondere des Neubaugebietes, in die Landschaft sowie dem Windschutz.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Textliche Darstellung
Ziffer

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

De, Df	Ettelscheider Straße Ettelscheid	vgl. 2.2.1-1
5.2-151	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück östlich eines Neubaugebietes am Ortsrand von Ettelscheid, östlich der Ettelscheider Straße.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft, insbesondere des Neubaugebietes, in die Landschaft.
De	Ettelscheider Straße Ettelscheid	
5.2-152	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 nördlich eines Neubaugebietes am Ortsrand von Ettelscheid, östlich der Ettelscheider Straße.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einbindung der Ortschaft, insbesondere des Neubaugebietes, in die Landschaft sowie dem Windschutz.
De	Ettelscheider Straße Ettelscheid	
5.2-153	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem Grundstück östlich der Ettelscheider Straße am nördlichen Ortsrand von Ettelscheid.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen und mit weiteren Anpflanzungen der Biotopvernetzung, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft.
Fd	"Lieberg" südlich Gemünd-Malsbenden	vgl. 2.2.1-5
5.2-154	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Bäumen und Sträuchern der Gruppe 2 an der Westseite eines Weges um einen Feuchtbereich herum, südwestlich eines Neubaugebietes.	Die Maßnahme dient in Verbindung mit vorhandenen Gehölzstrukturen der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Abschirmung des Feuchtbiotops gegen Störungen, insbesondere aus dem benachbarten Wohngebiet heraus.
Ed	Gemeindestraße in Herhahn	vgl. 2.1.1-5
5.2-155	Anpflanzung einer Obstwiese auf einem am nördlichen Ortsrand von Herhahn gelegenen Grundstück.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Ortschaft in die Landschaft sowie der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.3 Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen

Die unter 5.3-4 bis 5.3-14 in der Festsetzungskarte und im Text festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Fd 5.3-4	Entfernung der Jagdkanzel aus dem Quellbereich.	vgl. 2.1.1-8
Ee 5.3-6	Entfernung der Jagdkanzel.	vgl. 2.2.1-1
Fe 5.3-7	Entfernung der Jagdkanzel.	vgl. 2.4.1-7
Ff 5.3-10	Entfernung oder landschaftsgerechte Gestaltung einer Hütte.	vgl. 2.2.1-1
Cg 5.3-12	Entfernung der Jagdkanzel, der Wildfütterung und des Entenhauses.	vgl. 2.4.1-16
De 5.3-13	Entfernung der Jagdkanzel.	vgl. 2.1.1-11
Fe 5.3-14	Rekultivierung der Abfallhalde und Wiederherstellung einer naturnahen Aue.	vgl. 2.2.1-15 Bei der Rekultivierung der Abfallhalde ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfallablagerungen zu gewährleisten.

5.4.0 Allgemeine biotoptypenabhängige Pflege- maßnahmen

Es wird festgesetzt:

- Die unter 5.4.1-1 bis 5.4.1-44 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen zu pflegen.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung (NP-VO) bleibt dieser Landschaftsplan sowie die Planungshoheit des Kreises Euskirchen auf den Flächen der Stadt Schleiden, die vom Nationalpark Eifel eingenommen werden, unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen der Durchführungsplanung ist durch die oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Pflege- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.

- Die in den textlichen Festsetzungen näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß den nachstehenden Pfle gehinweisen, die auch Aussagen zur Dün gung treffen, biotoptypenabhängig zu pflegen.

Biotoptypenabhängige Pflege:

- Erstpfliegemaßnahmen:
Entfernung von gebietsfremden Gehölzen, vornehmlich in Auenbereichen vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes; Umwandlung von Äckern, Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- Pflege von Hecken:
Abschnittsweise alle zehn bis zwanzig Jahre "auf den Stock setzen", evtl. einzelne Durchwachser belassen, seitlicher Rückschnitt je nach Erfordernis (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde);
Entwicklung eines zwei bis drei Meter breiten Wildkrautsaumes an beiden Seiten der Hecke, alle zwei bis drei Jahre Pflege des Saumes durch Mahd (abschnittsweise, im Herbst);
Rotbuchenhecken (ähnlich Monschauer Hecken)
Rückschnitt alle drei bis fünf Jahre auf 0,8 Meter Höhe, Erhaltung von Durchwachsern im Ab stand von vier bis zehn Metern, Entnahme der Durchwachser einzelstammweise nach Erreichen der "Brennholz"-Stärke.

Bei den nachfolgenden Grünlandbiotopen ist i.d.R. der Einsatz von Düngemitteln, Bioziden, organischen oder mineralischen Düngern, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfällen oder Komposten untersagt:

- Pflege von Fettweiden:
Beweidung der Flächen bis 01. Juli mit maximal zwei Rindern oder Pferden/ha, danach maximal 3 GV/ha. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 GV/ha weiden.
- Pflege von Glatt- und Goldhaferwiesen:
Ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr; die erste Mahd ab 01. Juli, die zweite ab 01. September und Entfernung des Mähgutes.
Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.
- Pflege von Feucht- und Nasswiesen:
Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.
- Pflege von Magerwiesen:
Einmalige Mahd der Flächen pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes.
- Pflege von Magerweiden:
Extensive Beweidung der Flächen, in der Regel mit Jungvieh, vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder extensive Schafbeweidung.
- Pflege der Nasswiesen-Brachen:
Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums durch Mahd/ Entbuschung von Teilflächen alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes.
(Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde)
- Pflege von Silikattrockenrasen:
Einmalige Mahd der Flächen alle drei Jahre ab 01. Oktober (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen) und Entfernung des Mähgutes oder kurzzeitige Beweidung mit Schafen (ohne Koppeln und Pferche auf den Flächen).
- Pflege von Kleinseggenriedern:
Einmalige Mahd der Flächen von Hand alle drei Jahre ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.

- Pflege von Großseggenriedern:
Einmalige Mahd von Teilflächen alle fünf Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen) und Entfernung des Mähgutes.
- Pflege von Heiden und Besenginster-Heiden:
Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle fünf bis acht Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.4.1	Besondere Pflegemaßnahmen	
Ed 5.4.1-1	Beseitigung der Fichtenaufforstung.	vgl. 2.2.1-1
Dd, Ed 5.4.1-2	Beseitigung der Fichtenaufforstung.	vgl. 2.1.1-5
Ed 5.4.1-3	Erosionsschutzmaßnahmen.	vgl. 2.2.1-1
Ed 5.4.1-4	Beseitigung der Fichtenaufforstung.	vgl. 2.1.1-8
Fd 5.4.1-5	Beseitigung der Fichtenaufforstung.	vgl. 2.1.1-8
Fd 5.4.1-7	Beseitigung der Fichtenneuaufforstung.	vgl. 2.2.1-1
Fd 5.4.1-9	Beseitigung des Fichtenriegels.	vgl. 2.1.1-9
Fe 5.4.1-11	Beseitigung einer Fichtenreihe am Frohnbach.	vgl. 2.1.1-9
Ge 5.4.1-12	Umwandlung eines Wildackers in Extensivgrünland.	vgl. 2.1.1-9
Ge 5.4.1-13	Freistellen der Delebachquelle von Fichten.	vgl. 2.1.1-9
Fe, Ge 5.4.1-14	Zurückdrängen der Fichten und Entwicklung eines Auenwaldes aus heimischen und standortgerechten Baumarten.	vgl. 2.2.1-1
Eg 5.4.1-18	Zurückdrängen der Fichten und sukzessive Umwandlung in einen Auwald aus standortgerechten Laubbaumarten.	vgl. 2.4.1-21
Ff 5.4.1-19	Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung; Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)	vgl. 2.2.1-1

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ff 5.4.1-20	<p>Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);</p> <p>Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes.</p> <p>(Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)</p>	vgl. 2.2.1-1
Eg 5.4.1-21	<p>Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);</p> <p>Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)</p>	vgl. 2.2.1-1
De, Ee 5.4.1-22	<p>Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);</p> <p>Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)</p>	vgl. 2.2.1-1
Eg 5.4.1-23	<p>Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);</p> <p>Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)</p>	vgl. 2.2.1-1

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 5.4.1-24	<p>Pflege des Grünlandes durch einmalige Mahd pro Jahr ab 01. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung);</p> <p>Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)</p>	vgl. 2.2.1-1
Df 5.4.1-25	Beseitigung der Fichtenaufforstung und Pflege der Flächen durch einmalige Mahd pro Jahr ab 15. Juli und Entfernung des Mähgutes; Vermeidung einer weiteren Verbuschung der Nass- und Feuchtbereiche.	vgl. 2.2.1-8
Fe 5.4.1-26	Pflege der Magerweide durch extensive Beweidung (Jungvieh oder Pferde vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha, ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).	vgl. 2.4.1-22
Ge, Gf 5.4.1-27	Pflege der Magerweide durch extensive Beweidung (Jungvieh oder Pferde vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha, ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung) und Entfernung gebietsfremder Gehölze.	vgl. 2.2.1-11
Ff, Gf 5.4.1-28	Pflege der Magerweide durch extensive Beweidung (Jungvieh oder Pferde vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha, ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung) und Entfernung gebietsfremder Gehölze.	vgl. 2.2.1-12
Fe, Ff 5.4.1-29	Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); Pflege der Fettweiden durch Beweidung der Flächen bis 15. Juni mit maximal zwei Rindern oder Pferden/ha, danach maximal drei GV/ha.	vgl. 2.2.1-15
Ec, Fc 5.4.1-30	Pflege der Feuchtweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung); Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); Entfernung von gebietsfremden Gehölzen und Umwandlung des Ackerlandes in Grünland.	vgl. 2.2.1-13

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gd, Hd 5.4.1-31	Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze (z.B. Pappeln) nach Erreichen der Umtriebszeit durch bodenständige Gehölze.	vgl. 2.2.1-14
Eg 5.4.1-32	Pflege der Feuchtweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung); Pflege der Feucht- und Nasswiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle fünf bis zehn Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde); Entfernung von gebietsfremden Gehölzen; Umwandlung des Ackerlandes in Grünland.	vgl. 2.2.1-16
Ce, De 5.4.1-33	Umwandlung eines mindestens fünf Meter breiten Ackerstreifens entlang des äußeren Randes des Auwaldes in eine extensiv genutzte Wiese.	vgl. 2.3.1-1
Ff 5.4.1-34	Vermeidung einer weiteren Verbuschung der Nass- und Feuchtbereiche durch Entfernung des Gehölzneuaufwuchses (alle fünf bis zehn Jahre) und Beseitigung des Schnittgutes.	vgl. 2.3.1-4
Gb 5.4.1-35	Erstentbuschung; weitere Pflege durch Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle fünf bis acht Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.	vgl. 2.4.1-1
Gc, Hc 5.4.1-36	Beseitigung von gebietsfremden Gehölzen.	vgl. 2.4.1-3
Ee, Ef 5.4.1-37	Pflege der Magerweiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).	vgl. 2.4.1-7
Bf 5.4.1-38	Beseitigung gebietsfremder Gehölze und Freihalten des Seggenriedes von Gehölzaufwuchs.	vgl. 2.4.1-10
Bf, Bg 5.4.1-39	Pflege der Wiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 01. Juli, die zweite ab 01. September und Entfernung des Mähgutes; Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland.	vgl. 2.4.1-11
Bg 5.4.1-40	Pflege der Wiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 01. Juli, die zweite ab 01. September und Entfernung des Mähgutes; Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mäh-	vgl. 2.4.1-12

LANDSCHAFTSPLAN 36 „Schleiden“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gutes; Pflege der Weiden durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).	
Bg 5.4.1-41	Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes; Beweidung nur oberhalb der Geländekante.	vgl. 2.4.1-13
Cg 5.4.1-42	Vermeidung einer weiteren Verbuschung der Nass- und Feuchtbereiche durch Entfernung des Gehölzneuaufwuchses (alle fünf bis zehn Jahre) und Entfernung des Schnittgutes sowie Entfernung gebietsfremder Gehölze; Pflege des Grünlandes und abschnittsweise Entschlammung je nach Erfordernis. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde)	vgl. 2.4.1-16
Eg, Fg 5.4.1-43	Pflege der Magerweide durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung); Pflege der Hochstaudenflur durch Entbuschung und Mahd alle fünf bis zehn Jahre; Zum Schutz des Kleingewässers vor Störungen sollte entlang des Weges eine landschaftsgerechte Abzäunung vorgenommen werden.	vgl. 2.4.1-18
Fc 5.4.1-44	Pflege der Magerweide durch extensive Beweidung (vom 01. März bis 01. Juli mit maximal zwei GV/ha; ab 01. Juli mit maximal drei GV/ha oder Schafbeweidung).	vgl. 2.2.1-1

Anhang Gehölzliste

Gruppe 1: Gehölze nasser bis feucht-frischer Standorte.

- **Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)

An geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

Prunus padus (Trauben-Kirsche)
Salix spec. (Baumweidenarten)

- **Sträucher:**

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Crataegus oxyacantha (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Prunus spinosa (Schlehe)
Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte

- **Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Populus tremula (Espe)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

An den geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

Tilia cordata (Winter-Linde)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus mahaleb (Weichsel-Kirsche)
Malus sylvestris (Holzapfel)
Malus domestica (Garten-Apfel)
Pyrus pyraster (Holzbirne)
Pyrus communis (Garten-Birne)
Sorbus aria (Mehlbeere)

- **Sträucher:**

Cornus sanguinea (Hartriegel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Crataegus oxyacantha (Weißdorn)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Salix capraea (Sal-Weide)
Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)